

20.12.96**In - EU - Fz - R****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz)

A. Zielsetzung

Die in dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 vereinbarte Errichtung von Europol ist nach dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 ein weiterer bedeutsamer Baustein auf dem Weg zur Europäischen Einheit bei gleichzeitiger Gewährleistung der Inneren Sicherheit. Das Übereinkommen verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit mit Europol und regelt im einzelnen Aufgaben, Befugnisse, Rechtstellung und Organisation dieser neuen gemeinsamen Behörde. Zur Umsetzung des Übereinkommens bedarf es lediglich einiger Anpassungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Das Vertragsgesetz setzt das Inkrafttreten des Entwurfs zur Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes voraus.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 und Verabschiedung der zur innerstaatlichen Umsetzung erforderlichen Rechtsvorschriften. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Fristablauf: 31.01.97

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Kosten für den Aufbau von Europol sowie die jährlichen Betriebskosten sind derzeit noch nicht im einzelnen bezifferbar, da kostenrelevante technische und organisatorische Entscheidungen ausstehen.

Für den Aufbau des am Sitz von Europol in Den Haag einzurichtenden Computersystems wird sich der durch den Bund zu leistende deutsche Finanzierungsbeitrag voraussichtlich auf ca. 15 Millionen DM belaufen. Die Kosten für die zu Kommunikationszwecken mit Europol erforderliche Anpassung der durch das Bundeskriminalamt unterhaltenen Datenverarbeitungssysteme (Sach- und Personalkosten) sind z.T. Bestandteil ohnehin geplanter Modernisierungsvorhaben.

Den Ländern werden Kosten nur in der für die Anpassung und den laufenden Unterhalt der ländereigenen Datenverarbeitungssysteme erforderlichen Höhe entstehen.

Die Gemeinden werden nicht belastet.

Die laufenden Betriebskosten von Europol einschließlich der Personalkosten werden durch Haushaltsbeiträge der Mitgliedstaaten gedeckt werden. Der durch den Bund zu leistende deutsche Beitrag wird sich voraussichtlich auf ca. 29 % belaufen.

E. Sonstige Kosten

Keine

20.12.96

In - EU - Fz - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische
Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts
(Europol-Gesetz)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (123) - 211 21 - Eu 2/96

Bonn, den 20. Dezember 1996

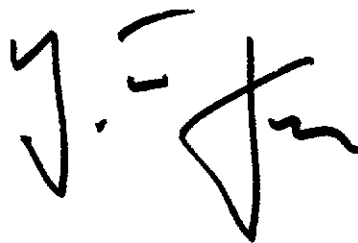
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom
26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags
über die Europäische Union über die Errichtung eines
Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a horizontal line and a large, sweeping flourish.

Fristablauf: 31.01.97

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische
Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts
(Europol-Gesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Vertrag

Dem in Brüssel am 26. Juli 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) und den Erklärungen zu Artikel 10 Abs. 1, zu Artikel 14 Abs. 1 und 3, Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 19 Abs. 8, zu Artikel 40 Abs. 2 und zu Artikel 42 des Übereinkommens wird zugestimmt. Das Übereinkommen und die in Satz 1 genannten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Durchführungsbestimmungen

§ 1

Zuständigkeiten und Aufgaben

Das Bundeskriminalamt ist zuständige Behörde im Rahmen des Europol-Übereinkommens

1. als nationale Stelle gemäß Artikel 4 des Übereinkommens,

2. als nationale Behörde gemäß Artikel 19 Abs. 1 des Übereinkommens. Trägt gemäß § 2 Abs. 2 innerstaatlich eine andere Stelle für die von einem Antrag auf Auskunftserteilung betroffenen Daten die datenschutzrechtliche Verantwortung, nimmt das Bundeskriminalamt die gemäß Artikel 19 Abs. 4 und 5 des Übereinkommens vorgesehene Mitwirkung im Einvernehmen mit dieser Stelle wahr.

§ 2

Gemeinsame Vorschriften für das Informationssystem und die Analysedateien

- (1) Polizei- und Zollbehörden sind nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes verpflichtet, Informationen an das Bundeskriminalamt zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als nationale Stelle erforderlich ist. Das Bundeskriminalamt unterrichtet die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten, über die es durch Europol gemäß Artikel 13 des Übereinkommens Kenntnis erhält. § 27 des Bundeskriminalamtgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Unbeschadet der datenschutzrechtlichen Verantwortung des Bundeskriminalamts als nationale Stelle trägt innerstaatlich die eingebende oder übermittelnde Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1 des Übereinkommens für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe, die Übermittlung an das Bundeskriminalamt sowie die Richtigkeit und Aktualität der Daten. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs nach Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 des Übereinkommens trägt innerstaatlich die abrufende Stelle.
- (3) Das Bundeskriminalamt kann Daten, die an Europol übermittelt werden sollen oder übermittelt worden sind, in gesonderten Dateien verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als nationale Stelle erforderlich ist. § 34 des Bundeskriminalamtgesetzes gilt entsprechend. Die Daten sind nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 32 des Bundeskriminalamtgesetzes zu löschen oder zu berichtigen.
- (4) Zur Unterstützung des Informationsaustausches im Rahmen der Verhütung und Verfolgung von Straftaten können die Landeskriminalämter unmittelbar mit den deutschen Verbindungsbeamten bei Europol gemäß Artikel 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2

des Übereinkommens Daten austauschen, soweit dies zur Beschleunigung des Geschäftsganges erforderlich und ein nationaler Koordinierungsbedarf nicht erkennbar ist. Das Bundeskriminalamt ist nachrichtlich zu beteiligen.

§ 3

Informationssystem

- (1) Unbeschadet des § 1 Nr. 1 und gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens sind die Landeskriminalämter innerstaatlich befugt, in einem automatisierten Verfahren über das Bundeskriminalamt Daten in das Informationssystem einzugeben und abzurufen. Nur die eingebende Stelle ist befugt, die eingegebenen Daten zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen; die datenschutzrechtliche Verantwortung des Bundeskriminalamts als Zentralstelle bleibt unberührt. Hat eine eingabeberechtigte Stelle Anhaltspunkte dafür, daß Daten unrichtig sind, teilt sie dies umgehend der eingebenden Stelle mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen.
- (2) Die in Artikel 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 des Übereinkommens genannten Daten über Personen nach Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 des Übereinkommens dürfen nur eingegeben werden, soweit die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erfüllt sind.
- (3) Das Bundeskriminalamt hat durchschnittlich jeden zehnten Abruf zu protokollieren. § 11 Abs. 6 des Bundeskriminalamtgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Analysedateien

Gemäß Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 des Übereinkommens übermittelt das Bundeskriminalamt nur solche Daten, die von ihm zu Zwecken der Verhütung und Verfolgung von Straftaten verarbeitet werden dürfen.

§ 5

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Befugnisse und Verpflichtungen des Bundeskriminalamts als Zentralstelle und die Verpflichtungen anderer Behörden, namentlich der Landeskriminalämter, zur Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt entsprechend.

§ 6

Datenschutzkontrolle und Haftung

- (1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nimmt die Aufgaben der nationalen Kontrollinstanz gemäß Artikel 23 des Übereinkommens wahr. Die Zuständigkeiten für die Datenschutzkontrolle in den Ländern bleiben unberührt.
- (2) Das Bundesministerium des Innern ernennt die Vertreter für die gemeinsame Kontrollinstanz gemäß Artikel 24 des Übereinkommens, davon einen auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, einen weiteren auf Vorschlag des Bundesrates. Der auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ernannte Vertreter übt das Stimmrecht nach Artikel 24 Abs. 1 des Übereinkommens aus. Soweit die Tätigkeit der gemeinsamen Kontrollinstanz Interessen der Länder berührt, berücksichtigt er die Stellungnahme des vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreters.
- (3) Der auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ernannte Vertreter wird in den Ausschuß gemäß Artikel 24 Abs. 7 des Übereinkommens entsandt. Der Vertreter muß Deutscher sein, das 30. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes haben. Er ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unabhängig und nur dem Recht unterworfen und untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Vor Ablauf seiner Amtszeit gemäß Artikel 24 Abs. 1 des Übereinkommens kann er gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden. §§ 21, 24 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz gestellt wird, und § 24 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. Örtlich zuständig ist das Oberverwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Bundesbeauftragte für den Datenschutz seinen Sitz hat.

- (4) Das Bundesministerium des Innern ernennt zwei Ersatzvertreter. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Für Schadensersatzansprüche gemäß Artikel 38 Abs. 1 des Übereinkommens haftet die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeskriminalamt. Ist die Bundesrepublik Deutschland zum Ersatz des Schadens verpflichtet oder erstattet die Bundesrepublik Deutschland Schadensersatzleistungen anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens und ist der Schaden der datenschutzrechtlichen Verantwortung eines Landes zuzurechnen, ist dieses der Bundesrepublik Deutschland zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Ein auf Vorschlag des Bundesrates durch das Bundesministerium des Innern benannter Vertreter der Länder kann gemäß Artikel 28 Abs. 5 des Übereinkommens an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Sachverständiger teilnehmen.
- (2) Soweit im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Verwaltungsrates gemäß Artikel 28 Abs. 1 des Übereinkommens Interessen der Länder berührt sind, berücksichtigt der Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat die Stellungnahme des Vertreters der Länder.

§ 8

Strafvorschrift

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205) sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 3 und 4) stehen die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktor, die stellvertretenden Direktoren, der Finanzkontrolleur, die Mitglieder des Haushaltsausschusses und die Bediensteten von Europol sowie die Verbindungsbeamten den Amtsträgern, die anderen nach Artikel 32 Abs. 2 des Übereinkommens zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung besonders verpflichteten Personen den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich. Ist dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei Europol bekannt geworden, wird die Tat nach § 353b des Strafgesetzbuches nur verfolgt, wenn ein Strafverlangen des Direktors von Europol vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

Artikel 3
Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
Artikel 2 tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 3 in Kraft tritt.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

I. Allgemeines

In dem am 26. Juli 1995 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol) geeinigt.

Europol hat zur Aufgabe, die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Leistungsfähigkeit ihrer Behörden zu verbessern. Wesentliche Elemente dieser Zusammenarbeit sind die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Zusammenführung polizeilicher Informationen und Erkenntnisse aus den Mitgliedstaaten zu einem einheitlichen Datenbestand zwecks gemeinschaftlicher Analyse, die sich sowohl auf allgemeine Verbrechensphänomene als auch auf konkrete Straftaten erstreckt.

Die Zuständigkeit von Europol beschränkt sich zunächst auf die Kriminalitätsformen des illegalen Drogenhandels, des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, der Schleuserkriminalität, des Menschenhandels und der Kraftfahrzeugkriminalität. Sie wird spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens terroristische Straftaten einschließen und kann durch einstimmigen Ratsbeschluß auf weitere schwerwiegende Formen der internationalen Kriminalität erstreckt werden.

Hoheitliche Befugnisse werden Europol durch das Übereinkommen nicht eingeräumt. Der innerstaatliche Regelungsbedarf zur Umsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarungen des Übereinkommens ist dementsprechend gering. Er beschränkt sich im wesentlichen auf Vorschriften zur Zuständigkeit sowie zur näheren Ausgestaltung der durch das Übereinkommen selbst nicht geregelten innerstaatlichen Befugnisse, Pflichten und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten der Bundes- und Landesbehörden bei der Anwendung des Übereinkommens.

Der Entwurf läßt offen, ob neben dem Übereinkommen auch einzelne Durchführungsbestimmungen zum Übereinkommen, deren Annahme durch den Rat Voraussetzung für die Tätigkeitsaufnahme von Europol ist, gesetzlichen Regelungsbedarf auslösen, da die Verhandlungen insoweit auf europäischer Ebene noch nicht abgeschlossen sind. Das Inkrafttreten des Übereinkommens wird hiervon nicht berührt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen des Artikels 2 enthalten die zur innerstaatlichen Anwendung des Übereinkommens vorgesehenen Regelungen.

Zu § 1

Zu Nr. 1

Da das Übereinkommen die jeweiligen innerstaatlichen Behörden, die die Aufgabe der nationalen Stelle wahrzunehmen haben, nicht benennt, ist eine Regelung geboten. Entsprechend Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes und seiner Funktion als Zentralstelle für die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit wird dem Bundeskriminalamt, das bereits Nationales Zentralbüro für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) und Zentrale für den nationalen Teil des Schengener Informationssystem ist, die Zuständigkeit der nationalen Europol-Stelle übertragen.

Zu Nr. 2

Artikel 19 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, daß Anträge auf Auskunftserteilung über die bei Europol gespeicherten Daten bei den nationalen Behörden gestellt werden, die sie an Europol weiterleiten. Die danach erforderliche innerstaatliche Zuständigkeitsregelung bestimmt das Bundeskriminalamt zur zuständigen Antragsstelle. Dies ist zweckmäßig, insbesondere für den Regelfall, bei dem sich der Auskunftsan-

trag nicht ausdrücklich auf die bei Europol gespeicherten Daten beschränkt, sondern die auf nationaler Rechtsgrundlage gespeicherten Daten einschließt, für die das Bundeskriminalamt ohnehin Auskunftsstelle ist. Tragen für Daten, zu denen in einem anderen Mitgliedstaat Auskunftsanträge gestellt werden, innerstaatlich andere Behörden die datenschutzrechtliche Verantwortung, nimmt das Bundeskriminalamt gegenüber Europol zu der Frage, ob aus innerstaatlicher Sicht Auskunft erteilt werden soll, nur im Einvernehmen mit diesen Behörden Stellung. Dies entspricht dem in § 12 Abs. 5 Satz 2 Bundeskriminalamtgesetz vorgesehenen Verfahren für innerstaatliche Auskunftsersuchen aus dem Datenbestand des Bundeskriminalamtes.

Zu § 2

Um dem Bundeskriminalamt die aktive Teilnahme am Informationsaustausch mit Europol zu ermöglichen, enthält der Entwurf Regelungen, die die Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Bundeskriminalamtes sowie anderer Behörden, namentlich die der Landeskriminalämter, bei der Zusammenarbeit mit Europol näher bestimmen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung im Außenverhältnis wird vom Bundeskriminalamt als nationale Zentralstelle wahrgenommen. Im einzelnen regelungs- bzw. klarstellungsbedürftig sind die Aspekte der Zusammenarbeit, die ohne direkte Entsprechung in den bereits bestehenden Rechtsgrundlagen sind. Der Entwurf orientiert sich insoweit an dem zur Verabschiedung im Parlament anstehenden Entwurf eines Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG-E, BT-Drs. 13/1550). Dabei wird davon ausgegangen, daß die dort aufgenommenen umfassenden bereichsspezifischen Regelungen vor dem Abschluß des Vertragsgesetzes zum Europol-Übereinkommen in Kraft treten. Der Entwurf des Vertragsgesetzes verweist daher ebenso wie diese Begründung auf den Entwurf zur Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes.

§ 2 enthält die sowohl für das Informationssystem als auch für die Analysedaten geltenden Grundsätze.

Zu Absatz 1

Die nach Satz 1 zur Übermittlung verpflichteten Polizei- und Zollbehörden sind die in § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Bundeskriminalamtgesetz aufgezählten Behörden. Auf seiten der Länder besteht in erster Linie eine Verpflichtung der Landeskriminalämter, die im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt auch von anderen Polizeibehörden des Landes erfüllt werden kann.

Polizeibehörden des Bundes sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn die Informationen Vorgänge betreffen, die sie in eigener Zuständigkeit und nicht nur zwecks Abgabe an eine andere Behörde bearbeiten (vgl. Begründung zum BKAG-E, BT-Drs.

13/1550 S. 30 zu § 13 Abs. 3). Übermittlungspflichtige Informationen sind sowohl personenbezogene Daten als auch sachbezogene Mitteilungen. Da die für Europol bestimmten Informationen Straftaten von internationaler und zumeist auch (bundes)länderübergreifender Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeskriminalamtgesetz betreffen, besteht für sie auch eine Übermittlungspflicht gegenüber dem Bundeskriminalamt als innerstaatliche Zentralstelle. Auf welche Informationen sich die Übermittlungspflicht nach dem Europol-Übereinkommen erstreckt, ergibt sich aus der Aufgabenstellung und den Zielen von Europol gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens in Verbindung mit den Bestimmungen des Übereinkommens, die den Inhalt des Informationssystems sowie der Analysedateien im einzelnen festlegen (Artikel 7 bis 10 des Übereinkommens). Das Bundeskriminalamt legt entsprechend den Regelungen bei der innerstaatlichen Zusammenarbeit gemäß § 13 Abs. 2 Bundeskriminalamtgesetz im Benehmen mit den Landeskriminalämtern Einzelheiten der Informationsübermittlung fest.

Nach Satz 2 übermittelt das Bundeskriminalamt die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder, die es von Europol nach Artikel 13 des Übereinkommens erhält. Bei Erfüllung seiner Unterrichtungspflicht gibt das Bundeskriminalamt die betreffenden Informationen unverzüglich und inhaltlich ungekürzt weiter, kann jedoch zugleich eigene zusätzliche Erkenntnisse beisteuern (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG).

Satz 3 stellt klar, daß für die Übermittlung nach diesem Absatz die Übermittlungsverbote des § 27 Bundeskriminalamtgesetz gelten.

Zu Absatz 2

In seinem Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1 überträgt das Übereinkommen dem Mitgliedstaat, der Daten an Europol übermittelt, die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, der Übermittlung an Europol und der Eingabe sowie für die Richtigkeit und Aktualität der Daten. Satz 1 regelt die innerstaatliche Verteilung dieser Verantwortung. Die datenschutzrechtliche Verantwortung im Außenverhältnis wird vom Bundeskriminalamt als nationale Stelle wahrgenommen. Besonders geregelt werden nur die Erhebungs- und Datenverarbeitungsschritte, die durch andere Stellen als das Bundeskriminalamt unternommen werden. Hinsichtlich der Datenübermittlung ist zwischen der Eingabe und der Übermittlung in sonstiger Weise zu unterscheiden. Der Begriff Eingabe bezieht sich auf das bei Europol geführte Informationssystem, in das Daten in automatisierter Form "on-line" eingegeben werden können. Zur Eingabe in diesem Sinne sind nach § 3 Abs. 1, vermittelt über das Bundeskriminalamt, auch die Landeskriminalämter befugt. Die Übermittlung von Daten in sonstiger Form an Europol erfolgt indes allein durch das Bundeskriminalamt (vgl. dazu auch die Erläuterung zu § 2 Abs. 4), so daß insoweit lediglich die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Übermittlung an das Bundeskriminalamt einer Regelung bedarf.

Satz 2 enthält eine entsprechende Vorschrift für die Zulässigkeit des Abrufs aus dem Informationssystem.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten gesonderten Dateien sind ein Mittel zur Dokumentation der an Europol übermittelten Daten sowie der Tatsache ihrer Löschung bzw. Berichtigung. Sie dienen der praktischen Abwicklung der Informationsanlieferung an Europol und sind zugleich ein Instrument zur Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortung. Da sie zur Informationsübermittlung an Europol eingerichtet werden können, ist die durch Satz 1 eingeräumte Befugnis jedenfalls zur Klarstellung erforderlich. Ist bei der Datenübermittlung von Europol an das Bundeskriminalamt eine Erfassung in Dateien erforderlich, gelten gemäß § 5 die allgemeinen Vorschriften.

Satz 2 und Satz 3 verdeutlichen durch den Verweis auf die §§ 34 und 32 Bundeskriminalamtgesetz, daß für die Errichtung der gesonderten Dateien ebenso wie für die Löschung und Berichtigung von Daten aus diesen Dateien die für die übrigen Dateien des Bundeskriminalamtes geltenden Grundsätze anwendbar sind. Unabhängig von der Möglichkeit, gesonderte Dateien zu errichten, kann das Bundeskriminalamt auch in allgemeinen Dateien Daten kennzeichnen, die an Europol übermittelt werden sollen oder an Europol übermittelt worden sind.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung setzt ebenso wie § 3 Abs. 1 die Protokollerklärung zu Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens um. Sie ermöglicht den Landeskriminalämtern unter nachrichtlicher Beteiligung des Bundeskriminalamtes den Austausch von Daten mit den deutschen Verbindungsbeamten bei Europol zu denen in angemessenem Verhältnis auch aus den Ländern stammende Beamte gehören werden. Bei der Übermittlung von Daten zur Analysezwecken können auf diese Weise laufende Analysen durch rasche Übermittlung ergänzender Informationen besser unterstützt werden. Anders als bei der Initiierung neuer Analyseprojekte bedarf es hier nur ausnahmsweise der nationalen Koordinierung. Über die Verbindungsbeamten bei Europol tauschen sich die Mitgliedstaaten auch bilateral zur Unterstützung von Ermittlungsverfahren aus. Die Befugnis nach Absatz 4 schließt diesen Zweck ein. Da die Verbindungsbeamten bei Europol durch die jeweiligen nationalen Stellen entsandt werden und somit die deutschen Verbindungsbeamten als Teil der nationalen Stelle der Dienstaufsicht des Bundeskriminalamtes unterliegen, führt der Austausch von Daten mit ihnen nicht zu einer Übermittlung oder Entgegennahme von Daten gegenüber Europol. Dies ist erst bei der Weitergabe von Daten durch die deutschen Verbindungsbeamten der Fall, die dann unter den einschränkenden Voraussetzungen des Absatzes 1 steht. Übermittelt ein Landeskriminalamt Daten an einen deutschen Verbindungsbeamten, handelt es sich demnach um einen Unterfall der Übermittlung an das Bundeskriminalamt. Dies

gilt auch im Verhältnis zu den Verbindungsbeamten, die - wie vorgesehen ist - als Länderbeamte zum Bundeskriminalamt zwecks Entsendung an Europol abgeordnet werden.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für das Informationssystem von Europol erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland über das Informationssystem der Polizei (INPOL), für das eine geeignete Anwendung realisiert werden muß. Die in Satz 1 den Landeskriminalämtern eingeräumte Befugnis, Daten über das Bundeskriminalamt in einem automatisierten Verfahren bei Europol einzugeben und abzurufen, regelt einen Einzelfall der innerstaatlichen Beziehungen zwischen Bund und Ländern nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens und setzt die hierzu abgegebene Protokollerklärung um (vgl. die Erläuterung in der Denkschrift zu Artikel 4 des Übereinkommens). Die besondere Befugnis der Landeskriminalämter läßt die Stellung des Bundeskriminalamtes als zuständige nationale Stelle im Außenverhältnis zu Europol unberührt. Entsprechend der innerstaatlichen Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortung nach § 2 Abs. 2 ist gemäß Satz 2 nur die Stelle, die Daten eingegeben hat, befugt, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Das Bundeskriminalamt ist in Wahrnehmung seiner datenschutzrechtlichen Verantwortung als Zentralstelle nicht gehindert, die Richtigkeit der eingegebenen Daten formal zu prüfen, etwa durch die Vornahme maschineller Plausibilitäts- und Berechtigungsprüfungen.

Zu Absatz 2

Im INPOL-System wird die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, die über einen gewissen Kernbestand von Angaben hinausgehen, von der Prognose einer künftigen Strafverfolgung des Betroffenen abhängig gemacht (§ 8 Abs. 2 Bundeskriminalamtgesetz). Die in Artikel 8 des Übereinkommens für das Europol-Informationssystem vorgesehenen Daten gehören ganz überwiegend zu den Daten, die in der innerstaatlichen INPOL-Anwendung ohne diese Voraussetzung gespeichert werden dürfen. Lediglich die Daten nach Artikel 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 des Übereinkommens bedürfen bei ihrer innerstaatlichen Speicherung der obengenannten Prognoseentscheidung. Um hier technisch aufwendige Doppelerfassungen zu vermeiden, wird durch Absatz 2 der Umfang des für Europol bestimmten Datenbestandes an die innerstaatliche Rechtsgrundlage angepaßt. Eine inhaltliche Einschränkung der Anlieferungspflicht gegenüber dem Europol-Informationssystem ist hiermit regelmäßig nicht verbunden, da die nach dem Bundeskriminalamtgesetz für Einstellungen in das

INPOL-System erforderlichen Prognosevoraussetzungen bei Europol-Straftaten grundsätzlich erfüllt sein dürften.

Zu Absatz 3

Ein automatisiertes Abrufverfahren von Daten, die bei Europol gespeichert werden, findet nur im Rahmen des Informationssystems statt. Dementsprechend beschränkt sich die Protokollierungspflicht auf diesen Bereich. Die Protokollierungspflicht umfaßt in der Regel auch die aufgrund einer Abfrage übermittelten Daten. Bei sog. Mehrfachtreffern, d.h. wenn aufgrund einer Abfrage eine Vielzahl von Datensätzen ausgegeben wird, ist es jedoch ausreichend, wenn aufgrund der Protokollierung möglich ist festzustellen, welche Daten abgerufen wurden. Protokolliert werden nicht nur die auf Bestand stoßenden, sondern auch die ergebnislos verlaufenden Anfragen. Die protokollierten Daten dürfen entsprechend § 11 Abs. 6 Satz 2 Bundeskriminalamtgesetz nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen (vgl. Begründung zum BKAG-E, BT-Drs. 13/1550 S. 29 zu § 11 Abs. 6).

Zu § 4

Die Vorschrift stellt für die Anwendung des Übereinkommens klar, daß sich aus Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 des Übereinkommens eine Beschränkung der Übermittlungspflicht in bezug auf Daten zu Analysezwecken ergibt. Das Begriffspaar "Verhütung und Verfolgung" wird hier als Synonym für die vom Übereinkommen verwandte Terminologie gebraucht, die insoweit von "Verhütung, Bekämpfung oder Analyse" spricht.

Zu § 5

§ 5 stellt klar, daß soweit die §§ 2 bis 4 das Verhältnis des Bundeskriminalamtes zu anderen Behörden und Stellen, namentlich den Landeskriminalämtern, nicht regeln, die Bestimmungen des Bundeskriminalamtgesetzes Anwendung finden. § 2 Abs. 1, der Übermittlungspflichten anderer Polizei- und Zollbehörden festlegt, läßt die Pflicht des Bundeskriminalamtes zur amtsinternen Übermittlung entsprechend § 13 Abs. 4 Bundeskriminalamtgesetz unberührt und schränkt die Befugnisse des Bundeskrimi-

namaltes nicht ein. So ist z.B. das Bundeskriminalamt berechtigt, entsprechend § 7 Abs. 2 Bundeskriminalamtgesetz Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte bei den Polizeien des Bundes und der Länder sowie bei sonstigen Stellen zu erheben sowie Daten zu speichern und an Europol zu übermitteln, die entsprechend § 13 Abs. 5 Bundeskriminalamtgesetz von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen von Amts wegen an das Bundeskriminalamt übermittelt werden.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Nach Artikel 23 des Übereinkommens bezeichnet jeder Mitgliedstaat eine nationale Kontrollinstanz. Absatz 1 überträgt diese Aufgabe dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Satz 2 stellt klar, daß in die Zuständigkeiten der Datenschutzbeauftragten der Länder nicht eingegriffen wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die personelle Vertretung in der gemeinsamen Kontrollinstanz, in die jeder Mitgliedstaat nach Artikel 24 Abs. 1 des Übereinkommens höchstens zwei Vertreter entsenden kann.

Einer der beiden Vertreter wird auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der andere auf Vorschlag des Bundesrates ernannt. Der Bundesrat und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz üben unter Beachtung der von Artikel 24 Abs. 1 des Übereinkommens geforderten Befähigung der Vertreter ihr Vorschlagsrecht frei aus, der Bundesrat wird jedoch aus der Natur der Sache heraus voraussichtlich einen Vertreter aus dem Kreis der Landesbeauftragten für den Datenschutz vorschlagen. Das nach Artikel 24 Abs. 1 des Übereinkommens einheitlich auszuübende Stimmrecht bleibt dem vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagenen Vertreter vorbehalten, der zugleich die Vertretung im Ausschuß nach Artikel 24 Abs. 7 des Übereinkommens wahrnimmt (vgl. dazu sogleich zu Absatz 3).

Zu Absatz 3

Die gemeinsame Kontrollinstanz bildet nach Artikel 24 Abs. 7 des Übereinkommens einen Ausschuß, der befugt ist, über Anträge von Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung abschließend zu entscheiden. Da dieser Ausschuß gerichtsähnliche Befugnisse wahrnimmt, bedarf es für den Ausschußvertreter einer Präzisierung der nach Artikel 24 Abs. 1 des Übereinkommens allgemein geforderten Unabhängigkeit und Befähigung. Absatz 3 lehnt sich insoweit an die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes an und erklärt für den Fall einer erforderlich werdenden Ablösung gegen den Willen des Vertreters die Bestimmungen der Verwal-

tungsgerichtsordnung zu Ausschluß und Entbindung vom Amt eines ehrenamtlichen Richters für entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 4

Die Ersatzvertreter sind Funktionsvertreter. Der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz ausgewählte und benannte Vertreter wird durch einen vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz ausgewählten Ersatzvertreter, nicht durch den vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreter vertreten.

Zu Absatz 5

Satz 1 bestimmt die gesetzliche Vertretung, wenn die Bundesrepublik Deutschland Haftungsschuldner eines Anspruchs nach Artikel 38 Abs. 1 des Übereinkommens ist. Die inhaltlich vom Übereinkommen nicht geregelte Haftung bestimmt sich - verschuldensunabhängig - nach § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes mit den dortigen Haftungshöchstgrenzen; daneben kommen auch andere Anspruchsgrundlagen in Betracht (insbesondere Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB).

Satz 2 schafft einen innerstaatlichen Ausgleichsanspruch des Bundes, soweit der durch die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 38 des Übereinkommens zu tragende Schaden der datenschutzrechtlichen Verantwortung eines Landes zuzurechnen ist. Vor der Geltendmachung innerstaatlicher Regreßansprüche ist der Bund gehalten, Ausgleichsansprüche im Außenverhältnis gemäß Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens zu verfolgen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

In den Verwaltungsrat, der als gemeinsames Aufsichtsorgan der Mitgliedstaaten Entscheidungen trifft, die über den Umfang der laufenden Europol-Tätigkeit hinausgehen, und an Entscheidungen des Rates der Europäischen Union mitwirkt, entsendet jeder Mitgliedstaat einen Vertreter. Zur Verdeutlichung der vorgesehenen Länderbeteiligung ermöglicht Absatz 1 ausdrücklich die Teilnahme eines Ländervertreeters an Sitzungen des Verwaltungsrates als begleitender Sachverständiger. Das hierdurch aufgezeigte Verfahren kann durch die übrigen Mitgliedstaaten nicht eingeschränkt werden, da Artikel 28 Abs. 5 des Übereinkommens jedem Mitgliedstaat ausdrücklich das Recht einräumt, sich durch mindestens einen Sachverständigen begleiten zu lassen. Eine Außenvertretung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Der Vertreter des Bundes berücksichtigt bei seiner Meinungsbildung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Verwaltungsrates die Stellungnahme des Ländervertreeters, soweit Interessen der Länder berührt sind. Dies betrifft Aussprachen wie Beschlüßfassungen des Verwaltungsrates gleichermaßen.

Zu § 8

Die Vorschrift setzt die in Artikel 32 Abs. 4 des Übereinkommens eingegangene Verpflichtung um, wonach jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, eine Verletzung der in Artikel 32 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens im einzelnen niedergelegten Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung als einen Verstoß gegen eigene Rechtsvorschriften über die Wahrung von Dienst- oder Berufsgeheimnissen zu behandeln.

Zu Artikel 3

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Gemäß Artikel 45 Abs. 3 tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach der letzten Notifizierung folgt, die ein Mitgliedstaat über den Abschluß seines innerstaatlichen Verfahrens zur Annahme des Übereinkommens abgibt.

Im Laufe der parlamentarischen Beratung des Gesetzesentwurfs ist zu prüfen, ob einzelne Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Realisierung von INPOL-neu stehen, erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten können. Dies gilt z.B. für die Protokollierungsvorschrift des Artikel 2 § 3 Abs. 3 (vgl. Begründung zum BKAG-E, BT-Drs. 13/1550 S. 39 zu Artikel 5).

III. Schlußbemerkung

Die Kosten für den Aufbau von Europol sowie dessen jährliche Betriebskosten, die in Höhe des deutschen Kostenbeitrages (ca. 29 %) durch den Bundeshaushalt aufzu-

bringen sind, können derzeit nicht im einzelnen beziffert werden, da kostenrelevante technische und organisatorische Entscheidungen ausstehen.

Die durch den Bund zu leistenden Finanzierungsbeiträge für die Realisierung des am Sitz von Europol in Den Haag vorgesehenen Datenverarbeitungssystems werden sich nach ersten Kostenschätzungen auf ca. 15 Millionen DM belaufen, davon sind 2 Millionen DM bereits durch den Haushalt 1997 abgedeckt. Der Betrag ist in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Für die Kommunikation mit Europol bedürfen die durch das Bundeskriminalamt unterhaltenen Datenverarbeitungssysteme der Anpassung. Die hierfür vom Bund zu tragenden Kosten stehen in engem Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Inpol-Systems. Da insoweit technische Fragen, z.B. die Frage der Notwendigkeit von Übergangslösungen, noch offen sind, sind gesicherte Kostenschätzungen nur schwer möglich. Ein Betrag in der Größenordnung von 6 bis 9 Millionen DM (Sach- und Personalausgaben) erscheint angesichts der vergleichbaren Erfahrungen mit der Realisierung des Schengener Informationssystem realistisch.

Nach der Tätigkeitsaufnahme von Europol entstehen dem Bund Kosten insbesondere durch die für den jeweiligen Europol-Haushalt zu leistenden Beiträge. Die sich hieraus ergebene Belastung wird maßgeblich von den bei Europol entstehenden Personalkosten bestimmt werden. Festlegungen zum Umfang des Personalbestands sowie zur Gehaltsstruktur der Europol-Bediensteten wurden noch nicht im einzelnen getroffen.

Den Ländern werden Kosten nur in der für die Anpassung und den laufenden Unterhalt der ländereigenen Datenverarbeitungssysteme erforderlichen Höhe entstehen. Angaben hierzu können derzeit nicht gemacht werden, jedoch wird der jeweilige Aufwand voraussichtlich erheblich geringer als der auf Seiten des Bundeskriminalamtes zu leistende Aufwand ausfallen.

Kosten für die Gemeinden werden nicht entstehen.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

ÜBEREINKOMMEN

aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN dieses Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind —

UNTER BEZUGNAHME auf den Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995,

IN DEM BEWUSSTSEIN der dringenden Probleme, die sich aus dem Terrorismus, dem illegalen Drogenhandel und sonstigen schwerwiegenden Formen der internationalen Kriminalität ergeben,

IM HINBLICK DARAUF, daß Fortschritte bei der Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich sind; hierzu bedarf es insbesondere einer Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten,

IN DER ERWÄGUNG, daß die entsprechenden Fortschritte es ermöglichen sollen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiter zu verbessern,

IN ANBETRACHT DESSEN, daß in dem Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol) vereinbart worden ist,

IN KENNTNIS des Beschlusses des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993, nach dem Europol in den Niederlanden eingerichtet wird und seinen Sitz in Den Haag erhält,

EINGEDENK des gemeinsamen Ziels, eine Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität durch einen ständigen, zuverlässigen und intensiven Informationsaustausch zwischen Europol und den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten herbeizuführen,

DAVON AUSGEHEND, daß die in diesem Übereinkommen festgelegten Formen der Zusammenarbeit andere Formen der zwei- oder mehrseitigen Zusammenarbeit nicht berühren dürfen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß dem Schutz der Rechte des einzelnen, insbesondere dem Schutz personenbezogener Daten, auch im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit zuteil werden muß,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Tätigkeit von Europol nach diesem Übereinkommen die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaften unberührt läßt, und in der Erwägung, daß Europol und die Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Interesse daran haben, Formen der Zusammenarbeit einzurichten, die beiden eine möglichst wirkungsvolle Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ermöglichen —

HABEN SICH auf die nachstehenden Bestimmungen GEEINIGT:

INHALT

	Seite
TITEL I	ERRICHTUNG UND AUFGABENBESCHREIBUNG
Artikel 1	Errichtung
Artikel 2	Ziele
Artikel 3	Aufgaben
Artikel 4	Nationale Stellen
Artikel 5	Verbindungsbeamte
Artikel 6	Automatisierte Informationssammlungen
TITEL II	INFORMATIONSSYSTEM
Artikel 7	Errichtung des Informationssystems
Artikel 8	Inhalt des Informationssystems
Artikel 9	Berechtigung zum Zugriff auf das Informationssystem
TITEL III	ARBEITSDATEIEN ZU ANALYSEZWECKEN
Artikel 10	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
Artikel 11	Indexsystem
Artikel 12	Errichtungsanordnung
TITEL IV	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZUR INFORMATIONSVERRARBEITUNG ...
Artikel 13	Unterrichtungspflicht
Artikel 14	Datenschutzstandard
Artikel 15	Datenschutzrechtliche Verantwortung
Artikel 16	Protokollierungsregelung
Artikel 17	Verwendungsregelung
Artikel 18	Datenübermittlung an Drittstaaten und Drittstellen
Artikel 19	Auskunftsanspruch
Artikel 20	Berichtigung und Löschung von Daten
Artikel 21	Speicherungs- und Löschungsfristen für Dateien
Artikel 22	Berichtigung und Aufbewahrung von Daten in Akten
Artikel 23	Nationale Kontrollinstanz
Artikel 24	Gemeinsame Kontrollinstanz
Artikel 25	Datensicherheit
TITEL V	RECHTSSTATUS, ORGANISATION UND FINANZBESTIMMUNGEN
Artikel 26	Rechtsfähigkeit
Artikel 27	Organe und Europol
Artikel 28	Verwaltungsrat
Artikel 29	Direktor
Artikel 30	Personal
Artikel 31	Geheimhaltung
Artikel 32	Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung
Artikel 33	Sprachen

	Seite
Artikel 34 Unterrichtung des Europäischen Parlaments	20
Artikel 35 Haushalt	20
Artikel 36 Rechnungsprüfung	21
Artikel 37 Sitzabkommen	21
TITEL VI HAFTUNG UND RECHTSSCHUTZ	22
Artikel 38 Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung	22
Artikel 39 Sonstige Haftung	22
Artikel 40 Beilegung von Streitigkeiten	22
Artikel 41 Vorrechte und Immunitäten	22
TITEL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
Artikel 42 Beziehungen zu Drittstaaten und Drittstellen	23
Artikel 43 Änderung der Übereinkommens	23
Artikel 44 Vorbehalte	23
Artikel 45 Inkrafttreten	23
Artikel 46 Beitritt neuer Mitgliedstaaten	24
Artikel 47 Verwahrer	24
Anhang Betreffend Artikel 2	30
Erklärungen	48

TITEL I

ERRICHTUNG UND AUFGABENBESCHREIBUNG

Artikel 1

Errichtung

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nachstehend als Mitgliedstaaten bezeichnet, errichten mit diesem Übereinkommen ein Europäisches Polizeiamt, nachstehend Europol genannt.

(2) Europol ist in jedem Mitgliedstaat mit einer einzigen nationalen Stelle verbunden, die nach Artikel 4 eingerichtet oder bezeichnet wird.

Artikel 2

Ziele

(1) Europol hat das Ziel, im Rahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten nach Artikel K.1 Nummer 9 des Vertrags über die Europäische Union durch die in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit zu verbessern im Hinblick auf die Verhütung und die Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen und von den genannten Kriminalitätsformen zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert.

(2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele schrittweise zu erreichen, wird Europol zunächst bei der Verhütung und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, der Schleuserkriminalität, des Menschenhandels und der Kraftfahrzeugkriminalität tätig.

Ferner wird sich Europol spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens mit Straftaten befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten. Der Rat kann im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, Europol schon vor Ablauf dieser Frist mit diesen terroristischen Handlungen zu befassen.

Der Rat kann im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, daß Europol beauftragt wird, sich mit weiteren der im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführten Formen der Kriminalität oder spezifischen Ausprägungen dieser Kriminalitätsformen zu befassen. Vor seiner Beschlußfas-

sung beauftragt der Rat den Verwaltungsrat, seine Entscheidung vorzubereiten und dabei insbesondere auch die haushaltsmäßigen und personellen Auswirkungen für Europol darzustellen.

(3) Die Zuständigkeit von Europol für eine bestimmte Form der Kriminalität oder für spezifische Ausprägungen einer Kriminalitätsform umfaßt auch

1. die mit diesen Kriminalitätsformen oder ihren spezifischen Ausprägungen verbundene Geldwäsche,
2. die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten.

Als im Zusammenhang stehende Straftaten, die nach Maßgabe der Artikel 8 und 10 zu berücksichtigen sind, gelten:

- Straftaten, mit denen die Mittel beschafft werden, um die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten zu begehen;
- Straftaten, die begangen werden, um die Durchführung der in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten zu erleichtern oder zu vollenden;
- Straftaten, durch die sichergestellt werden soll, daß die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten ungesühnt bleiben.

(4) Zuständige Behörden im Sinne dieses Übereinkommens sind alle in den Mitgliedstaaten bestehenden öffentlichen Stellen, soweit sie nach nationalem Recht für die Verhütung und die Bekämpfung von Straftaten zuständig sind.

(5) Illegaler Drogenhandel im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Straftaten, die in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und den dieses Übereinkommens ändernden oder ersetzenden Bestimmungen aufgeführt sind.

Artikel 3

Aufgaben

(1) Europol hat im Rahmen seiner Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 vorrangig die Aufgabe,

1. den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern,
2. Informationen und Erkenntnisse zu sammeln, zusammenzustellen und zu analysieren.

3. über die in Artikel 4 genannten nationalen Stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten unverzüglich zu unterrichten,
4. Ermittlungen in den Mitgliedstaaten durch die Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an die nationalen Stellen zu unterstützen,
5. automatisierte Informationssammlungen zu unterhalten, die Daten nach den Artikeln 8, 10 und 11 enthalten.

(2) Um über die nationalen Stellen die Zusammenarbeit und die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 zu verbessern, hat Europol darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:

1. die Spezialkenntnisse, die im Rahmen der Ermittlungstätigkeit von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwendet werden, zu vertiefen und Beratung bei den Ermittlungen anzubieten,
2. strategische Erkenntnisse zu übermitteln, um einen wirksamen und rationellen Einsatz der auf nationaler Ebene für operative Aufgaben vorhandenen Ressourcen zu erleichtern und zu fördern,
3. Gesamtberichte über den Stand der Arbeit auszuarbeiten.

(3) Darüber hinaus kann Europol im Rahmen seiner Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 nach Maßgabe seiner personellen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten und innerhalb der vom Verwaltungsrat gesetzten Grenzen die Mitgliedstaaten durch Beratung und Forschung auf folgenden Gebieten unterstützen:

1. Fortbildung der Bediensteten der zuständigen Behörden,
2. Organisation und materielle Ausstattung dieser Behörden,
3. Methoden zur Verhütung von Straftaten,
4. kriminaltechnische und kriminalwissenschaftliche Methoden sowie Ermittlungsmethoden.

Artikel 4

Nationale Stellen

(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet oder bezeichnet eine nationale Stelle, die mit der Wahrnehmung der in diesem Artikel aufgezählten Aufgaben betraut wird.

(2) Die nationale Stelle ist die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Beziehungen zwischen der nationalen Stelle und den zuständigen Behörden unterliegen dem jeweiligen nationalen Recht, insbesondere dessen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Erfüllung der Aufgaben durch die nationale Stelle zu gewährleisten und insbesondere für den Zugriff dieser Stelle auf die entsprechenden nationalen Daten zu sorgen.

(4) Aufgabe der nationalen Stelle ist es,

1. Europol aus eigener Initiative Informationen und Erkenntnisse zu liefern, die für die Durchführung von dessen Aufgaben erforderlich sind,
2. die Informations-, Erkenntnis- und Beratungsanfragen von Europol zu beantworten,
3. die Informationen und Erkenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten,
4. Informationen und Erkenntnisse nach Maßgabe des nationalen Rechts für die zuständigen Behörden auszuwerten und an sie weiterzuleiten,
5. an Europol Beratungs-, Informations-, Erkenntnis- und Analyseanfragen zu richten,
6. Informationen für die Speicherung an den automatisierten Informationssammlungen an Europol zu übermitteln,
7. für die Rechtmäßigkeit jedes Informationsaustauschs zwischen Europol und ihr selbst Sorge zu tragen.

(5) Eine nationale Stelle ist unbeschadet der Ausübung der den Mitgliedstaaten obliegenden Verantwortung im Sinne des Artikels K.2 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union im Einzelfall nicht verpflichtet, die in Absatz 4 Nummern 1, 2 und 6 sowie in den Artikeln 8 und 10 genannten Informationen und Erkenntnisse zu übermitteln, wenn die Übermittlung

1. wesentliche nationale Sicherheitsinteressen schädigen würde,
2. den Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde oder
3. Informationen betrifft, die von den Nachrichtendiensten oder aus spezifischen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten stammen und die innere Sicherheit betreffen.

(6) Die Kosten der nationalen Stellen für die Kommunikation mit Europol sind nationale Kosten und werden mit Ausnahme der Kosten für die Verbindung, Europol nicht zugerechnet.

(7). Die Leiter der nationalen Stellen treten bei Bedarf zusammen, um Europol mit ihrem Rat zu unterstützen.

Artikel 5

Verbindungsbeamte

(1) Jede nationale Stelle entsendet mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol. Die Zahl der Verbindungsbeamten, die von den Mitgliedstaaten zu Europol entsandt werden können, wird durch einen einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrates festgelegt; dieser Beschluß kann jederzeit vom Verwaltungsrat einstimmig abgeändert werden. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegen die Verbindungsbeamten dem nationalen Recht des entsendenden Mitgliedstaats.

(2) Die Verbindungsbeamten sind von ihrer nationalen Stelle beauftragt, deren Interessen innerhalb Europol's im Einklang mit dem nationalen Recht des entsendenden Mitgliedstaats und unter Einhaltung der für den Betrieb von Europol geltenden Bestimmungen zu vertreten.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 4 Absätze 4 und 5 unterstützen die Verbindungsbeamten im Rahmen der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 den Informationsaustausch zwischen den sie entsendenden nationalen Stellen und Europol, insbesondere durch

1. Übermittlung von Informationen der entsendenden nationalen Stelle an Europol,
2. Weiterleitung der Informationen von Europol an die entsendende nationale Stelle und
3. Zusammenarbeit mit den Bediensteten von Europol durch Übermittlung von Informationen und Beratung bei der Analyse der den entsendenden Mitgliedstaat betreffenden Informationen.

(4) Gleichzeitig unterstützen die Verbindungsbeamten nach Maßgabe des nationalen Rechts im Rahmen der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 den Austausch von Informationen der nationalen Stellen und die Koordinierung der Maßnahmen, die sich daraus ergeben.

(5) Soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 3 erforderlich ist, haben die Verbindungsbeamten das Recht zum Abruf aus den verschiedenen Dateien nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen, die in den entsprechenden Artikeln festgelegt sind.

(6) Artikel 25 gilt entsprechend für die Tätigkeit der Verbindungsbeamten.

(7) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Übereinkommens werden die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol vom Verwaltungsrat einstimmig festgelegt.

(8) Den Verbindungsbeamten stehen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten gemäß Artikel 41 Absatz 2 zu.

(9) Europol stellt den Mitgliedstaaten für die Tätigkeit der jeweiligen Verbindungsbeamten die notwendigen Räume im Europol-Gebäude unentgeltlich zur Verfügung. Alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsendung der Verbindungsbeamten entstehen, werden von den entsendenden Mitgliedstaaten getragen; dies gilt auch für die Kosten der Ausstattung der Verbindungsbeamten, soweit nicht der Verwaltungsrat im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans von Europol im Einzelfall einstimmig eine abweichende Festlegung empfiehlt.

Artikel 6

Automatisierte Informationssammlungen

(1) Europol unterhält automatisierte Informationssammlungen, die sich zusammensetzen aus

1. dem in Artikel 7 vorgesehenen Informationssystem mit beschränktem und genau festgelegtem Inhalt, das einen schnellen Nachweis über die bei den Mitgliedstaaten und Europol vorhandenen Informationen ermöglicht,
2. den in Artikel 10 vorgesehenen Arbeitsdateien, die für unterschiedliche Dauer zu Zwecken der Analyse errichtet werden und umfassende Informationen enthalten, und
3. einem Indexsystem, das nach Maßgabe des Artikels 11 Angaben aus den Analysedateien nach Nummer 2 enthält.

(2) Die von Europol geführten automatisierten Informationssammlungen dürfen auf keinen Fall an andere EDV-Systeme mit Ausnahme des EDV-Systems der nationalen Stellen angeschlossen werden.

TITEL II

INFORMATIONSSYSTEM

Artikel 7

Errichtung des Informationssystems

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtet und unterhält Europol ein automatisiert geführtes Informationssystem. In das System werden die Daten unmittelbar eingegeben von den Mitgliedstaaten, vertreten durch die nationalen Stellen und die Verbindungsbeamten, unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Verfahren, und durch Europol hinsichtlich der Daten, die von Drittstaaten und Drittstellen übermittelt wurden oder aus der Analysetätigkeit hervorgegangen sind; die nationalen Stellen, die Verbindungsbeamten, der Direktor und die stellvertretenden Direktoren sowie die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten haben unmittelbaren Zugriff auf die in dem Informationssystem gespeicherten Daten.

Der unmittelbare Zugriff der nationalen Stellen auf das Informationssystem ist im Falle der in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Personen auf die Identitätsangaben nach Artikel 8 Absatz 2 beschränkt. Die gesamten Daten werden ihnen auf Antrag über die Verbindungsbeamten für eine bestimmte Ermittlung zugänglich gemacht.

(2) Europol ist

1. zuständig für die Einhaltung der Bestimmungen über die Zusammenarbeit und zur Führung des Informationssystems und
2. verantwortlich für das ordnungsgemäße Funktionieren des Informationssystems in technischer und

betrieblicher Hinsicht. Europol trifft insbesondere alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die in den Artikeln 21 und 25 genannten Maßnahmen in bezug auf das Informationssystem ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(3) In den Mitgliedstaaten ist die nationale Stelle für die Kommunikation mit dem Informationssystem verantwortlich. Sie ist insbesondere für die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 25 in bezug auf die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats genutzten Datenverarbeitungsanlagen, für die Überprüfung nach Artikel 21 und, soweit nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats erforderlich, in sonstiger Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens zuständig.

Artikel 8

Inhalt des Informationssystems

(1) In dem Informationssystem dürfen ausschließlich die für die Erfüllung der Aufgaben von Europol erforderlichen Daten — mit Ausnahme der Daten über die im Zusammenhang stehenden Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 — gespeichert, verändert und genutzt werden. Es handelt sich um die Daten über

1. Personen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind,
2. Personen, bei denen bestimmte schwerwiegende Tatsachen nach Maßgabe des nationalen Rechts die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten begehen werden, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist.

(2) Die Daten über Personen nach Absatz 1 dürfen nur folgende Angaben umfassen:

1. Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Geschlecht,
5. soweit erforderlich, andere zur Identitätsfeststellung geeignete Merkmale, insbesondere objektive und unveränderliche körperliche Merkmale,

3. Neben den Daten nach Absatz 2 und dem Hinweis auf Europol oder die eingehende nationale Stelle dürfen folgende Angaben über Personen nach Absatz 1 in dem Informationssystem gespeichert, verändert und genutzt werden:

1. Straftaten, Tatvorwürfe, Tatzeiten und Tatorte,

2. Tatmittel, die verwendet wurden oder verwendet werden könnten,
3. die aktenführenden Dienststellen und deren Aktenzeichen,
4. Verdacht der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation,
5. Verurteilungen, soweit sie Straftaten betreffen, die nach Artikel 2 in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen.

Diese Daten dürfen auch eingegeben werden, soweit sie noch keinen Personenbezug aufweisen. Soweit Europol Daten selbst eingibt, gibt es neben seinem Aktenzeichen auch an, ob die Daten durch Dritte übermittelt wurden oder Ergebnis der eigenen Analysetätigkeit sind.

(4) Zusätzliche Informationen über die in Absatz 1 genannten Personengruppen, über die Europol und die nationalen Stellen verfügen, können allen nationalen Stellen und Europol auf Antrag übermittelt werden. Die nationalen Stellen übermitteln diese Information nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.

Betreffen die zusätzlichen Informationen eine oder mehrere im Zusammenhang stehende Straftaten im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Unterabsatz 2, so werden die im Informationssystem gespeicherten Daten mit einem Hinweis versehen, der darauf aufmerksam macht, daß es im Zusammenhang stehende Straftaten gibt, damit die nationalen Stellen und Europol Informationen über die im Zusammenhang stehenden Straftaten austauschen können.

(5) Wird das Verfahren gegen den Betroffenen endgültig eingestellt oder dieser rechtskräftig freigesprochen, so sind die Daten, die von dieser Entscheidung betroffen sind, zu löschen.

Artikel 9

Berechtigung zum Zugriff auf das Informationssystem

(1) Das Recht, unmittelbar Daten in das Informationssystem einzugeben und aus diesem abzurufen, ist den nationalen Stellen, den Verbindungsbeamten, dem Direktor und den stellvertretenden Direktoren sowie den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten vorbehalten. Der Abruf von Daten ist zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Einzelfall erforderlich ist, und erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren der abrufenden Stelle, sofern dieses Übereinkommen keine weitergehenden Bestimmungen enthält.

(2) Nur die Stelle, die die Daten eingegeben hat, ist befugt, diese zu verändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat eine Stelle Anhaltspunkte dafür, daß Daten nach Artikel 8 Absatz 2 unrichtig sind, oder will sie sie ergänzen, so teilt sie dies umgehend der eingebenden Stelle mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich

lich zu verändern, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten nach Artikel 8 Absatz 3 zu einer Person gespeichert, so kann jede Stelle weitere Daten nach Artikel 8 Absatz 3 ergänzend eingeben. Stehen diese in offenbarem Widerspruch zueinander, so stimmen sich die betroffenen Stellen untereinander ab. Beabsichtigt eine Stelle, die von ihr eingegebenen personenbezogenen Daten nach Artikel 8 Absatz 2 insgesamt zu löschen und haben andere Stellen zu dieser Person Daten nach Artikel 8 Absatz 3 gespeichert, so geht die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht zur Veränderung, Ergänzung, Berichtigung und Löschung hinsichtlich dieser Daten nach Artikel 8 Absatz 2 auf die Stelle über, die als nächste Daten nach Artikel 8 Absatz 3

zu dieser Person eingegeben hat. Die Stelle, die die Löschung beabsichtigt, unterrichtet hierüber die Stelle, auf die die datenschutzrechtliche Verantwortung übergeht.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs, der Eingabe und der Veränderung im Informationssystem trägt die abrufende, eingebende oder verändernde Stelle; diese Stelle muß feststellbar sein. Die Übermittlung von Informationen zwischen den nationalen Stellen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten richtet sich nach dem nationalen Recht.

TITEL III

ARBEITSDATEIEN ZU ANALYSEZWECKEN

Artikel 10

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 erforderlich ist, kann Europol in sonstigen Dateien neben nicht personenbezogenen Daten auch Daten, die die nachstehenden Personengruppen betreffen, in bezug auf Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 Absatz 2 zuständig ist, einschließlich der für spezifische Analyse Zwecke erforderlichen Daten zu damit im Zusammenhang stehenden Straftaten nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2, speichern, verändern und nutzen:

1. Personen nach Artikel 8 Absatz 1;
2. Personen, die bei Ermittlungen in den betreffenden Straftaten oder bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen;
3. Personen, die Opfer einer der betreffenden Straftaten waren oder bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Opfer einer solchen Straftat werden können;
4. Kontakt- und Begleitpersonen sowie
5. Personen, die Informationen über die betreffende Straftat liefern können.

Daten im Sinne des Artikels 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, wenn sie für die Zwecke der betreffenden Datei unbedingt notwendig sind und wenn diese Daten andere in derselben Datei enthaltene personenbezogene Daten ergänzen. Es ist untersagt, unter Verletzung der obengenannten Zweckbestimmung eine bestimmte Personengruppe allein aufgrund der Daten im Sinne des Artikels 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 auszuwählen.

Der Rat erläßt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig die Durchführungsbestimmungen zu den Dateien, die vom Verwaltungsrats ausgearbeitet werden und insbesondere genaue Angaben über die in diesem Artikel vorgesehenen Arten personenbezogener Daten enthalten, sowie die Bestimmungen über die Sicherheit dieser Daten und die interne Kontrolle ihrer Verwendung.

(2) Diese Dateien werden zu Zwecken der Analyse, die als Zusammenstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten zwecks Unterstützung der kriminalpolizeilichen Ermittlung zu verstehen ist, errichtet. Für jedes Analyseprojekt wird eine Analysegruppe gebildet, in der entsprechend den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 5 Absatz 3 festgelegten Aufgaben und Aufträgen die folgenden Teilnehmer eng zusammenarbeiten:

1. die Analytiker und sonstige Bediensteten von Europol, die von der Europol-Leitung benannt werden. Nur die Analytiker sind befugt, Daten in die jeweilige Datei einzugeben und aus dieser abzurufen.
2. die Verbindungsbeamten und/oder Sachverständigen der Mitgliedstaaten, von denen die Informationen stammen oder die von der Analyse im Sinne des Absatzes 6 betroffen sind.

(3) Auf Ersuchen von Europol oder aus eigener Initiative übermitteln die nationalen Stellen vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 5 alle Informationen an Europol, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich sind. Die Mitgliedsstaaten übermitteln die Daten nur, soweit diese auch nach dem jeweiligen nationalen Recht zu Zwecken der Verhütung, Bekämpfung oder Analyse von Straftaten verarbeitet werden dürfen.

Die von den nationalen Stellen kommenden Daten können den Analysegruppen je nach Empfindlichkeit unmittelbar auf jede geeignete Weise übermittelt werden; dies kann über die jeweiligen Verbindungsbeamten oder auf anderem Wege geschehen.

(4) Erscheint es gerechtfertigt, daß über die Informationen nach Absatz 3 hinaus weitere Erkenntnisse für die Erfüllung der Aufgaben von Europol nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich sind, so kann Europol

1. die Europäischen Gemeinschaften und die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die aufgrund der Verträge zur Gründung dieser Gemeinschaften geschaffen worden sind,
2. sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die im Rahmen der Europäischen Union geschaffen worden sind,
3. Einrichtungen, die aufgrund einer Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen,
4. Drittstaaten,
5. internationale Organisationen und die ihnen zugeordneten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen,
6. sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die aufgrund einer Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Staaten bestehen, und
7. die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation

ersuchen, ihm entsprechende Informationen auf jede geeignete Weise zu übermitteln. Europol kann ferner Informationen entgegennehmen, die ihm die genannten Einrichtungen von sich aus unter den gleichen Bedingungen und auf den gleichen Wegen übermitteln. Der Rat stellt hierfür im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union nach Anhörung des Verwaltungsrates einstimmig die von Europol zu beachtenden Regeln auf.

(5) Soweit Europol in anderen Übereinkommen das Recht zum Abruf im automatisierten Verfahren aus anderen Informationssystemen eingeräumt wird, kann Europol auf diesem Wege personenbezogene Daten abrufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich ist.

(6) Bei allgemeinen und strategischen Analysen werden sämtliche Mitgliedstaaten über die Verbindungsbeamten und/oder die Sachverständigen in vollem Umfang von den Ergebnissen der Arbeiten in Kenntnis gesetzt, insbesondere durch Übermittlung der von Europol erstellten Berichte.

Geht es bei der Analyse um Einzelfälle, die nicht alle Mitgliedstaaten betreffen, und dient sie unmittelbar operativen Zwecken, so nehmen Vertreter der folgenden Mitgliedstaaten daran teil:

1. der Mitgliedstaaten, von denen Informationen stammen, auf die hin die Errichtung der Analysedatei beschlossen worden ist, oder die von den Informationen unmittelbar betroffen sind, sowie der Mitgliedstaaten, die von der Analysegruppe zu einem späteren Zeitpunkt zur Teilnahme aufgefordert werden, weil sie inzwischen ebenfalls betroffen sind;

2. der Mitgliedstaaten, die nach Befragung des Indexsystems zu der Ansicht gelangen, daß sie Kenntnis von den Informationen haben müssen, und die dies nach den in Absatz 7 festgelegten Bedingungen geltend machen.

(7) Die entsprechend ermächtigten Verbindungsbeamten melden diesen Informationsbedarf an. Jeder Mitgliedstaat benennt und ermächtigt zu diesem Zweck eine begrenzte Anzahl von Verbindungsbeamten. Er übermittelt dem Verwaltungsrat die Liste dieser Verbindungsbeamten.

Der Verbindungsbeamte begründet den Informationsbedarf nach Absatz 6 in einem Schriftstück, das von der ihm in seinem Staat vorgeordneten Behörde mit einem Sichtvermerk versehen werden muß und allen Teilnehmern an der Analyse übermittelt wird. Er wird sodann vollberechtigt an der laufenden Analyse beteiligt.

Werden in der Analysegruppe Einwände erhoben, so wird die vollberechtigte Beteiligung so lange hinausgeschoben, bis ein Vermittlungsverfahren durchgeführt worden ist, das drei aufeinanderfolgende Phasen umfassen kann:

1. Die Teilnehmer an der Analyse bemühen sich, zu einer Einigung mit dem Verbindungsbeamten zu gelangen, der einen Informationsbedarf geltend gemacht hat; hierfür stehen ihnen höchstens acht Tage Zeit zur Verfügung.
2. Kommt es zu keiner Einigung, so treten die Leiter der betroffenen nationalen Stellen und die Europol-Leitung binnen drei Tagen zusammen.
3. Kommt es auch dann zu keiner Einigung, so treten die Vertreter der betreffenden Parteien im Europol-Verwaltungsrat binnen acht Tagen zusammen. Verzichtet der betreffende Mitgliedstaat nicht darauf, seinen Informationsbedarf geltend zu machen, so wird seine vollberechtigte Beteiligung durch einen im Konsens gefaßten Beschluß wirksam.

(8) Der Mitgliedstaat, der Daten an Europol weitergibt, entscheidet allein über Grad und Änderung der Empfindlichkeit der Daten. Die Verbreitung oder operative Auswertung von Analysedaten bedarf einer Absprache unter den Teilnehmern an der Analyse. Insbesondere darf ein Mitgliedstaat, der einer laufenden Analyse beiträgt, Daten nicht ohne die vorherige Zustimmung der zuerst betroffenen Mitgliedstaaten verbreiten oder auswerten.

Artikel 11

Indexsystem

(1) Für die in den Dateien nach Artikel 10 Absatz 1 gespeicherten Daten wird von Europol ein Indexsystem erstellt.

(2) Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren, die ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten und

die Verbindungsbeamten sind befugt, das Indexsystem zu konsultieren. Das Indexsystem muß so gestaltet sein, daß für den abrufenden Verbindungsbeamten anhand der abgerufenen Daten klar ersichtlich ist, daß die Dateien nach Artikel 6 Absatz 1 Nummer 2 und Artikel 10 Absatz 1 Informationen enthalten, die seinen entsendenden Mitgliedstaat betreffen.

Die Zugriffsmöglichkeit des Verbindungsbeamten wird so ausgestaltet, daß er die Möglichkeit hat, festzustellen, ob eine Information gespeichert ist oder nicht, daß aber Verknüpfungen und Rückschlüsse in bezug auf den Inhalt der Dateien ausgeschlossen sind.

(3) Die Einzelheiten der Ausgestaltung des Indexsystems werden vom Verwaltungsrat einstimmig festgelegt.

Artikel 12

Errichtungsanordnung

(1) Europol hat für jede nach Artikel 10 bei ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,

4. Art der zu speichernden Daten und gegebenenfalls diejenigen der in Artikel 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 genannten Daten, die unbedingt erforderlich sind,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Daten dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden dürfen,
8. Prüffristen und Speicherdauer,
9. Protokollierung.

Die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 24 wird vom Direktor von Europol unverzüglich über den Entwurf einer solchen Errichtungsanordnung unterrichtet und erhält die entsprechenden Unterlagen, damit sie dem Verwaltungsrat etwaige Bemerkungen, die sie für erforderlich hält, übermitteln kann.

(2) Ist es angesichts der Dringlichkeit nicht möglich, die Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 einzuholen, so kann der Direktor von sich aus oder auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten die Errichtung einer Datei im Wege einer mit Gründen versehenen Entscheidung beschließen. Der Direktor teilt dies gleichzeitig den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit. Sodann ist das Verfahren nach Absatz 1 unverzüglich einzuleiten und so bald wie möglich zum Abschluß zu bringen.

TITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZUR INFORMATIONSVERRARBEITUNG

Artikel 13

Unterrichtungspflicht

Europol unterrichtet die nationalen Stellen und auf deren Wunsch deren Verbindungsbeamten unverzüglich über die ihren Mitgliedstaat betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist. Informationen und Erkenntnisse über andere Straftaten von erheblicher Bedeutung, die Europol bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt werden, dürfen ebenfalls übermittelt werden.

Artikel 14

Datenschutzstandard

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in seinem nationalen Recht in bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien im Rahmen der Anwendung dieses

Übereinkommens die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 ergibt, und beachtet dabei die Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

(2) Die in diesem Übereinkommen vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten darf erst beginnen, wenn in dem Hoheitsgebiet des jeweiligen, an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats die nach Absatz 1 gebotenen datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind.

(3) Europol beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 und der Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987.

Europol beachtet diese Grundsätze auch bei den nicht automatisierten Daten, die von Europol in Karteien festgehalten werden, d. h. bei jedem strukturierten Bestand personenbezogener Daten, der nach bestimmten Kriterien zugänglich ist.

Artikel 15

Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei Europol aufbewahrten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, der Übermittlung an Europol und der Eingabe sowie für die Richtigkeit und Aktualität der Daten und die Prüfung der Speicherungsfristen, obliegt vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens

1. dem Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben oder übermittelt hat,
2. Europol hinsichtlich der Daten, die ihm durch Dritte übermittelt wurden oder die Ergebnis der Analysetätigkeit von Europol sind.

(2) Darüber hinaus ist Europol vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens für alle bei Europol eingegangenen und von Europol verarbeiteten Daten verantwortlich, die in dem Informationssystem nach Artikel 8, in den zu Analysezwecken errichteten Dateien nach Artikel 10 oder in dem Indexsystem nach Artikel 11 oder in den Karteien nach Artikel 14 Absatz 3 gespeichert sind.

(3) Europol speichert die Daten in der Weise, daß feststellbar ist, durch welchen Mitgliedstaat oder Dritten die Daten übermittelt wurden oder ob sie Ergebnis der Analysetätigkeit von Europol sind.

Artikel 16

Protokollierungsregelung

Europol protokolliert durchschnittlich mindestens jeden zehnten, im Informationssystem nach Artikel 7 jeden Abruf von personenbezogenen Daten zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe. Die Protokolldaten dürfen nur zu dem genannten Zweck von Europol und den in den Artikeln 23 und 24 genannten Kontrollinstanzen verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, die Daten werden für eine laufende Kontrolle weiterhin benötigt. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz.

Artikel 17

Verwendungsregelung

(1) Personenbezogene Daten, die aus dem Informationssystem, dem Indexsystem oder den zu Analysezwecken errichteten Dateien abgerufen werden, und die auf jede

andere geeignete Weise mitgeteilten Daten dürfen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Kriminalität und die sonstigen schwerwiegenden Formen der Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen.

Die Verwendung der in Unterabsatz 1 genannten Daten erfolgt nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats, dem die verwendenden Stellen unterstehen.

Europol darf die Daten nach Absatz 1 nur zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 verwenden.

(2) Teilt der übermittelnde Mitgliedstaat oder der Drittstaat oder die Drittstelle nach Artikel 10 Absatz 4 für bestimmte Daten besondere Verwendungsbeschränkungen mit, denen diese Daten in diesem Mitgliedstaat oder beim Dritten unterliegen, so sind diese Beschränkungen auch vom Verwender zu beachten, ausgenommen in dem besonderen Fall, in dem das nationale Recht zu einer Abweichung von den Verwendungsbeschränkungen zum Nutzen der Gerichte, der an der Gesetzgebung beteiligten Institutionen oder jeder anderen unabhängigen Stelle verpflichtet, die gesetzlich geschaffen und mit der Kontrolle der zuständigen nationalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 beauftragt ist. In diesem Fall dürfen die Daten nur nach vorheriger Konsultierung des übermittelnden Mitgliedstaats verwendet werden, dessen Interessen und Standpunkte so weit wie möglich zu berücksichtigen sind.

(3) Die Verwendung der Daten für andere Zwecke oder durch andere Behörden als diejenigen nach Artikel 2 ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, möglich, soweit das nationale Recht dieses Mitgliedsstaats dies zuläßt.

Artikel 18

Datenübermittlung an Drittstaaten und Drittstellen

(1) Europol kann bei ihm aufbewahrte personenbezogene Daten an Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 nach Maßgabe des Absatzes 4 übermitteln, wenn

1. dies in Einzelfällen zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist, erforderlich ist,
2. in diesem Staat oder dieser Stelle ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist,
3. dies nach den allgemeinen Regelungen im Sinne des Absatzes 2 zulässig ist.

(2) Der Rat legt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Umstände einstimmig allgemeine Regeln für die Übermittlung von personenbezogenen

Daten durch Europol an die Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 fest. Der Verwaltungsrat bereitet die Entscheidung des Rates vor und hört die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 24 an.

(3) Die Angemessenheit des Datenschutzstandards, den die Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 bieten, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten eine Rolle spielen, insbesondere werden

1. die Art der Daten,
2. die Zweckbestimmung,
3. die Dauer der geplanten Verarbeitung sowie
4. die für die Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 geltenden allgemeinen oder speziellen Bestimmungen

berücksichtigt.

(4) Sind die genannten Daten von einem Mitgliedstaat an Europol übermittelt worden, so darf Europol diese nur mit Zustimmung des Mitgliedstaats an Drittstaaten oder Drittstellen übermitteln. Der Mitgliedstaat kann zu diesem Zweck eine vorherige allgemeine oder eingeschränkte Zustimmung erteilen, die jederzeit widerrufbar ist.

Sind die Daten nicht von einem Mitgliedstaat übermittelt worden, so vergewissert sich Europol, daß durch deren Übermittlung

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats liegenden Aufgaben nicht gefährdet werden,
2. weder die öffentliche Sicherheit und Ordnung eines Mitgliedstaats gefährdet werden noch ihm sonst Nachteile entstehen können.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt Europol. Europol hat die Übermittlung und ihren Anlaß aufzuzeichnen. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Empfänger zusagt, daß die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Dies gilt nicht für die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen einer Anfrage von Europol.

(6) Sofern die Übermittlung nach Absatz 1 geheimhaltungsbedürftige Informationen betrifft, ist sie nur zulässig, soweit ein Geheimschutzabkommen zwischen Europol und dem Empfänger besteht.

Artikel 19

Auskunftsanspruch

(1) Jede Person, die ihren Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden, bei Europol gespeicherten Daten geltend machen oder diese Daten überprüfen lassen möchte, kann zu diesem Zweck in dem Mitgliedstaat ihrer Wahl kostenlos einen Antrag an die zuständige

ationale Behörde richten, die Europol sodann unverzüglich damit befaßt und dem Antragsteller mitteilt, daß er direkt von Europol eine Antwort erhalten wird.

(2) Der Antrag ist von Europol binnen drei Monaten nach Eingang bei der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats vollständig zu bearbeiten.

(3) Der Anspruch einer Person auf Auskunft über die sie betreffenden Daten oder auf Veranlassung einer Überprüfung dieser Daten wird nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats geltend gemacht, bei dem er erhoben wird; dabei sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

Ist eine Mitteilung über die Daten im Recht des befaßten Mitgliedstaats vorgesehen, so wird diese verweigert, soweit dies erforderlich ist

1. für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Europol,
2. zum Schutz der Sicherheit der Mitgliedstaaten und der öffentlichen Ordnung oder zur Bekämpfung von Straftaten,
3. zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter.

und deswegen das Interesse der von der Auskunftserteilung betroffenen Personen zurücktreten muß.

(4) Das Recht auf eine Mitteilung wird nach Maßgabe des Absatzes 3 nach folgenden Verfahren ausgeübt:

1. Was die im Informationssystem nach Artikel 8 gespeicherten Daten betrifft, so darf ihre Mitteilung nur beschlossen werden, wenn der Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, und die Mitgliedstaaten, die von dieser Mitteilung unmittelbar betroffen sind, zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatten, die bis zur Ablehnung der Mitteilung reichen kann. Die mitteilbaren Daten sowie die Modalitäten der Mitteilung werden von dem Mitgliedstaat angegeben, der die Daten eingegeben hat.
2. Was die von Europol im Informationssystem gespeicherten Daten betrifft, so müssen die von dieser Mitteilung unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gehabt haben, die bis zur Ablehnung der Mitteilung reichen kann.
3. Was die Daten betrifft, die in den zu Analysezwecken errichteten Arbeitsdateien nach Artikel 10 gespeichert sind, so bedarf ihre Mitteilung einer Konsensentscheidung von Europol und den an der Analyse-beteiligten Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 und des oder der von dieser Mitteilung unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten.

Lehnen ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder Europol die Mitteilung über die Daten ab, so teilt Europol dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen

worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

(5) Das Recht auf Überprüfung wird nach folgendem Verfahren ausgeübt:

Ist nach dem geltenden nationalen Recht die Mitteilung über die Daten nicht vorgesehen oder handelt es sich um einen einfachen Antrag auf Überprüfung, so nimmt Europol in engem Benehmen mit den betroffenen nationalen Behörden die Überprüfung vor und teilt dem Antragsteller mit, daß die Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

(6) In der Antwort auf einen Antrag auf Auskunft über die Daten oder auf deren Überprüfung teilt Europol dem Antragsteller mit, daß er bei der gemeinsamen Kontrollinstanz Beschwerde einlegen kann, wenn ihn die Entscheidung nicht befriedigt. Der Antragsteller kann ferner die gemeinsame Kontrollinstanz befassen, wenn sein Antrag nicht innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist beantwortet worden ist.

(7) Legt der Antragsteller Beschwerde bei der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 24 ein, so wird die Beschwerde von dieser Instanz geprüft.

Betrifft die Beschwerde die Mitteilung über die von einem Mitgliedstaat in das Informationssystem eingegebenen Daten, so trifft die gemeinsame Kontrollinstanz ihre Entscheidung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag eingereicht wurde. Die gemeinsame Kontrollinstanz konsultiert zuvor die nationale Kontrollinstanz oder das zuständige Gericht des Mitgliedstaats, von dem die Daten stammen. Die nationale Kontrollinstanz oder das zuständige Gericht nimmt die notwendigen Überprüfungen vor, damit vor allem festgestellt wird, ob die ablehnende Entscheidung im Einklang mit Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 getroffen wurde. In diesem Fall wird die Entscheidung, die bis zur Ablehnung der Mitteilung reichen kann, von der gemeinsamen Kontrollinstanz in engem Benehmen mit der nationalen Kontrollinstanz oder dem zuständigen Gericht getroffen.

Betrifft die Beschwerde die Mitteilung über die von Europol in das Informationssystem eingegebenen Daten oder Daten in den zu Analysezwecken errichteten Arbeitsdateien und bleibt Europol oder ein Mitgliedstaat bei seiner Ablehnung, so kann sich die gemeinsame Kontrollinstanz nach Anhörung von Europol oder des betreffenden Mitgliedstaats über deren Einwände nur mit der Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder hinwegsetzen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so teilt die gemeinsame Kontrollinstanz dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

Betrifft die Beschwerde die Überprüfung von Daten, die ein Mitgliedstaat in das Informationssystem eingegeben

hat, so vergewissert sich die gemeinsame Kontrollinstanz in engem Benehmen mit der nationalen Kontrollinstanz des Mitgliedstaats, der die Daten eingegeben hat, daß die erforderliche Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die gemeinsame Kontrollinstanz teilt dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

Betrifft die Beschwerde die Überprüfung von Daten, die Europol in das Informationssystem eingegeben hat, oder Daten in den zu Analysezwecken errichteten Arbeitsdateien, so vergewissert sich die gemeinsame Kontrollinstanz, daß die erforderliche Überprüfung von Europol ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die gemeinsame Kontrollinstanz teilt dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die nicht automatisierten Daten, die von Europol in Karteien festgehalten werden, d. h. für jeden strukturierten Bestand personenbezogener Daten, der nach festgelegten Kriterien zugänglich ist.

Artikel 20

Berichtigung und Löschung von Daten

(1) Erweist sich, daß bei Europol gespeicherte Daten, die von Drittstaaten oder Drittstellen übermittelt wurden oder die sich aus seiner Analysetätigkeit ergeben, unrichtig sind oder daß ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht, so hat Europol diese Daten zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Werden unrichtige Daten oder Daten, die im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehen, von den Mitgliedstaaten bei Europol unmittelbar eingegeben, so haben die betreffenden Staaten diese Daten in Abstimmung mit Europol zu berichtigen oder zu löschen. Werden unrichtige Daten in einer anderen geeigneten Weise übermittelt oder ist die Unrichtigkeit der von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten auf eine fehlerhafte oder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehende Übermittlung zurückzuführen oder beruht sie darauf, daß Europol diese Daten in unrichtiger oder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehender Weise eingegeben, berücksichtigt oder gespeichert hat, so hat Europol diese Daten in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu berichtigen oder zu löschen.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen werden alle Empfänger dieser Daten unverzüglich unterrichtet. Diese sind verpflichtet, die betreffenden Daten ebenfalls zu berichtigen oder zu löschen.

(4) Jede Person ist berechtigt, Europol zu ersuchen, sie betreffende fehlerhafte Daten zu berichtigen oder zu löschen.

Europol unterrichtet den Antragsteller von der Berichtigung oder Löschung der ihn betreffenden fehlerhaften Daten. Befriedigt die Antwort von Europol den Antragsteller nicht oder hat er binnen drei Monaten keine

Antwort erhalten, so kann er die gemeinsame Kontrollinstanz befragen.

Artikel 21

Speicherungs- und Lösungsfristen für Dateien

(1) Daten in Dateien sind nur so lange bei Europol zu speichern, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol erforderlich ist. Spätestens drei Jahre nach ihrer Einspeicherung ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung zu überprüfen. Die Überprüfung der im Informationssystem gespeicherten Daten und deren Löschung erfolgt durch die eingebende Stelle. Die Überprüfung der in den sonstigen Dateien bei Europol gespeicherten Daten und deren Löschung wird durch Europol vorgenommen. Europol weist die Mitgliedstaaten mit einem Vorlauf von drei Monaten automatisch auf den Ablauf ihrer Speicherungsfristen hin.

(2) Bei der Überprüfung können sich die in Absatz 1 Sätze 3 und 4 genannten Stellen für eine Fortsetzung der Speicherung der Daten bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol weiterhin erforderlich ist. Entscheiden sie sich nicht für eine weitere Speicherung, so werden die Daten automatisch gelöscht.

(3) Die Speicherung personenbezogener Daten von Personen nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 1 darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag neu zu laufen, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Speicherung von Daten zu dieser Person führt. Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung ist jährlich zu überprüfen, die Überprüfung ist zu dokumentieren.

(4) Löscht ein Mitgliedstaat in seinen nationalen Dateien an Europol übermittelte Daten, die in den sonstigen Dateien bei Europol gespeichert sind, so teilt er dies Europol mit. Europol löscht in diesem Fall die Daten, es sei denn, an diesen besteht ein weitergehendes Interesse von Europol, das auf Erkenntnissen beruht, die über diejenigen hinausgehen, die der übermittelnde Mitgliedstaat besitzt. Europol teilt eine Fortdauer der Speicherung dieser Daten dem entsprechenden Mitgliedstaat mit.

(5) Die Löschung unterbleibt, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall dürfen die Daten nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verwendet werden.

Artikel 22

Aufbewahrung und Berichtigung von Daten in Akten

(1) Erweist sich, daß eine von Europol geführte Akte in ihrer Gesamtheit oder Daten in dieser Akte für die Erfüllung der Aufgaben von Europol nicht mehr erforderlich sind oder stehen diese Informationen insgesamt im Widerspruch zu diesem Übereinkommen, so sind die Akte oder die betreffenden Daten zu vernichten. Solange diese Akte oder diese Daten nicht tatsächlich vernichtet wer-

den, ist auf ihnen zu vermerken, daß jegliche Verwendung untersagt ist.

Die Vernichtung einer Akte kann unterbleiben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls legitime Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall ist auf der Akte ebenfalls der Vermerk anzubringen, daß jegliche Verwendung untersagt ist.

(2) Erweist sich, daß Daten in Akten von Europol unrichtig sind, so hat Europol diese zu berichtigen.

(3) Jede Person, die von einer Akte von Europol betroffen ist, kann gegenüber Europol ein Recht auf Berichtigung, Aktenvernichtung oder Aufnahme eines Vermerks geltend machen. Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 24 Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

Artikel 23

Nationale Kontrollinstanz

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine nationale Kontrollinstanz, deren Aufgabe darin besteht, nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts die Zulässigkeit der Eingabe und des Abrufs personenbezogener Daten sowie jedweder Übermittlung dieser Daten an Europol durch diesen Mitgliedstaat unabhängig zu überwachen und zu prüfen, ob hierdurch die Rechte der Personen verletzt werden. Zu diesem Zweck hat die Kontrollinstanz nach den einschlägigen nationalen Verfahren über die nationalen Stellen oder die Verbindungsbeamten Zugriff auf die von dem Mitgliedstaat eingegebenen Daten, die im Informationssystem und im Indexsystem enthalten sind.

Zur Durchführung ihrer Kontrollen haben die nationalen Kontrollinstanzen Zugang zu den Diensträumen und zu den Akten der jeweiligen zu Europol entsandten Verbindungsbeamten.

Ferner kontrollieren die nationalen Kontrollinstanzen nach den einschlägigen nationalen Verfahren die Tätigkeit der nationalen Stellen nach Artikel 4 Absatz 4 sowie die Tätigkeit der Verbindungsbeamten nach Artikel 5 Absatz 3 Nummern 1, 2 und 3 und Absätze 4 und 5, soweit diese Tätigkeit den Schutz der personenbezogenen Daten betrifft.

(2) Jede Person hat das Recht, die nationale Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit der Eingabe und jedweder Übermittlung von sie betreffenden Daten an Europol sowie des Abrufs dieser Daten durch den jeweiligen Mitgliedstaat zu prüfen.

Dieses Recht wird nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, an dessen nationale Kontrollinstanz das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt.

Artikel 24

Gemeinsame Kontrollinstanz

(1) Es wird eine unabhängige gemeinsame Kontrollinstanz eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, nach Maß-

gabe dieses Übereinkommens die Tätigkeit von Europol daraufhin zu überprüfen, ob durch die Speicherung, die Verarbeitung und die Nutzung der bei Europol vorhandenen Daten die Rechte der Personen verletzt werden. Darüber hinaus kontrolliert die gemeinsame Kontrollinstanz die Zulässigkeit der Übermittlung der von Europol stammenden Daten. Die gemeinsame Kontrollinstanz setzt sich aus höchstens zwei Mitgliedern oder Vertretern jeder nationalen Kontrollinstanz zusammen; diese werden gegebenenfalls von Stellvertretern unterstützt und von jedem Mitgliedstaat für fünf Jahre ernannt. Sie bieten jede Gewähr für Unabhängigkeit und besitzen die nötige Befähigung. Jede Delegation hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Die gemeinsame Kontrollinstanz benennt aus ihren Reihen einen Präsidenten.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nehmen die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz von keiner Behörde Weisungen entgegen.

(2) Europol ist verpflichtet, die gemeinsame Kontrollinstanz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere hat Europol

1. der gemeinsamen Kontrollinstanz die erbetenen Auskünfte zu erteilen, ihr Einsicht in alle Unterlagen und Akten sowie Zugriff auf die gespeicherten Daten zu gewähren.
2. ihr jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren
3. die Entscheidungen der gemeinsamen Kontrollinstanz über Beschwerden nach Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 20 Absatz 4 auszuführen.

(3) Die gemeinsame Kontrollinstanz ist auch zuständig für die Prüfung von Anwendungs- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Europol bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen Kontrollinstanzen der Mitgliedstaaten unabhängig vorgenommenen Kontrollen oder mit der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs sowie für die Erarbeitung harmonisierter Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für die bestehenden Probleme.

(4) Jede Person hat das Recht, die gemeinsame Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit und die Richtigkeit einer etwaigen Speicherung, Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von sie betreffenden Daten bei Europol zu überprüfen.

(5) Stellt die gemeinsame Kontrollinstanz Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens bei der Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so richtet sie entsprechende von ihr als notwendig angesehene Bemerkungen an den Direktor von Europol und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf diese Bemerkungen zu antworten. Der Direktor hält den Verwaltungsrat in allen Phasen des

Verfahrens auf dem laufenden. Im Falle von Schwierigkeiten befaßt die gemeinsame Kontrollinstanz den Verwaltungsrat.

(6) Die gemeinsame Kontrollinstanz erstellt in regelmäßigen Abständen Tätigkeitsberichte. Diese werden im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union dem Rat übermittelt; zuvor erhält der Verwaltungsrat Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, die dem Bericht beigelegt wird.

Die gemeinsame Kontrollinstanz entscheidet über die Veröffentlichung ihres Tätigkeitsberichts und legt gegebenenfalls die entsprechenden Modalitäten fest.

(7) Die gemeinsame Kontrollinstanz gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung. Diese wird dem Rat zur einstimmigen Billigung unterbreitet. Die gemeinsame Kontrollinstanz setzt einen Ausschuß ein, in dem jede Delegation mit einem Mitglied vertreten ist, das bei Abstimmungen jeweils eine Stimme hat. Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, die Beschwerden nach Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 20 Absatz 4 in jeder geeigneten Weise zu prüfen. Sofern sie dies verlangen, werden die Parteien, die auf Wunsch einen Berater hinzuziehen können, von diesem Ausschuß angehört. Die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen sind gegenüber allen betroffenen Parteien rechtskräftig.

(8) Sie kann ferner eine oder mehrere Kommissionen einsetzen.

(9) Sie wird zu dem sie betreffenden Teil des Haushaltsplans konsultiert. Ihre Stellungnahme wird dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplans beigelegt.

(10) Sie wird von einem Sekretariat unterstützt, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Artikel 25

Datensicherheit

(1) Europol hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Übereinkommens zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Jeder Mitgliedstaat und Europol treffen im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung bei Europol Maßnahmen, die geeignet sind

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),

2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
9. zu gewährleisten, daß eingesetzte Systeme im Störfalle unverzüglich wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung) und
10. zu gewährleisten, daß die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen, auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit) und gespeicherte Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems verfälscht werden (Unverfälschtheit).

TITEL V

RECHTSSTATUS, ORGANISATION UND FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 26

Rechtsfähigkeit

- (1) Europol besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Europol besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Europol kann insbesondere bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht auftreten.
- (3) Europol ist befugt, mit dem Königreich der Niederlande ein Sitzabkommen und mit Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 die nach Artikel 18 Absatz 6 erforderlichen Geheimschutzabkommen sowie sonstige Vereinbarungen im Rahmen der vom Rat auf der Grundlage dieses Übereinkommens und des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig festgelegten Regeln zu schließen.

Artikel 27

Organe von Europol

Die Organe von Europol sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Direktor,
3. der Finanzkontrolleur,
4. der Haushaltsausschuß.

Artikel 28

Verwaltungsrat

- (1) Europol verfügt über einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat
1. wirkt an der Erweiterung der Ziele von Europol mit (Artikel 2 Absatz 2),
2. legt die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol einstimmig fest (Artikel 5),
3. entscheidet einstimmig über die Zahl der Verbindungsbeamten, die die Mitgliedstaaten zu Europol entsenden können (Artikel 5),
4. sorgt für die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu den Dateien (Artikel 10),
5. wirkt am Erlass der Regeln für die Beziehungen zwischen Europol und Drittstaaten bzw. Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 mit (Artikel 10, 18, 42),
6. legt einstimmig die Einzelheiten der Ausgestaltung des Indexsystems fest (Artikel 11),
7. nimmt mit Zweidrittelmehrheit die Errichtungsanordnungen an (Artikel 12),
8. kann Stellungnahmen zu den Bemerkungen und Berichten der gemeinsamen Kontrollinstanz abgeben (Artikel 24),

9. prüft die Probleme, auf die ihn die gemeinsame Kontrollinstanz aufmerksam macht (Artikel 24 Absatz 5),
10. regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe im Informationssystem (Artikel 16),
11. wirkt an der Ernennung und Entlassung des Direktors und der stellvertretenden Direktoren mit (Artikel 29),
12. überwacht die ordnungsgemäße Amtsführung des Direktors (Artikel 7, 29),
13. wirkt am Erlaß des Personalstatus mit (Artikel 30),
14. wirkt an der Ausarbeitung von Geheimschutzabkommen und am Erlaß von Geheimschutzbestimmungen mit (Artikel 18, 31),
15. wirkt an der Aufstellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, an der Rechnungsprüfung und an der Entlastung des Direktors mit (Artikel 35, 36),
16. verabschiedet einstimmig den fünfjährigen Finanzplan (Artikel 35),
17. ernennt einstimmig den Finanzkontrolleur und überwacht dessen Amtsführung (Artikel 35),
18. wirkt am Erlaß der Finanzordnung mit (Artikel 35),
19. billigt einstimmig den Abschluß des Sitzabkommens (Artikel 37),
20. legt einstimmig die Ermächtigungsbestimmungen für die Europol-Bediensteten fest,
21. entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und Europol oder zwischen Mitgliedstaaten über Entschädigungen, die im Rahmen der Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung zu leisten sind (Artikel 38),
22. wirkt an einer etwaigen Änderung des Übereinkommens mit (Artikel 43),
23. ist verantwortlich für weitere Aufgaben, die ihm vom Rat insbesondere im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen übertragen werden.

(2) Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates verfügt über eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten lassen; bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds kann das stellvertretende Mitglied dessen Stimmrecht ausüben.

(4) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist eingeladen, an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann

jedoch beschließen, in Abwesenheit des Vertreters der Kommission zu beraten.

(5) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder sind befugt, sich bei den Beratungen des Verwaltungsrates von Sachverständigen aus den jeweiligen Mitgliedstaaten begleiten und beraten zu lassen.

(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat innehat.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung.

(8) Stimmenthaltungen stehen dem Zustandekommen von Beschlüssen des Verwaltungsrates, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

(9) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(10) Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich durch einstimmigen Beschluß

1. einen allgemeinen Bericht über die Tätigkeit von Europol im vergangenen Jahr,
2. einen Bericht über die voraussichtlichen Tätigkeiten von Europol, der dem operativen Bedarf der Mitgliedstaaten und den Auswirkungen auf den Haushalt und den Personalbestand von Europol Rechnung trägt.

Diese Berichte werden dem Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union vorgelegt.

Artikel 29

Direktor

(1) Europol wird von einem Direktor geleitet, der nach Stellungnahme des Verwaltungsrates vom Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt wird; eine einmalige Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Direktor wird von stellvertretenden Direktoren unterstützt, deren Anzahl vom Rat festgelegt wird und die nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden; eine einmalige Wiederernennung ist zulässig. Ihre Aufgaben werden durch den Direktor näher bestimmt.

(3) Der Direktor ist verantwortlich für:

1. die Erfüllung der Europol übertragenen Aufgaben,
2. die laufende Verwaltung,
3. die Personalverwaltung,
4. die sachgerechte Ausarbeitung und Durchführung der vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse,

5. die Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplans, des Stellenplans und des fünfjährigen Finanzplans sowie für die Ausführung des Haushaltsplans von Europol,
6. alle sonstigen Aufgaben, die ihm im Übereinkommen oder vom Verwaltungsrat übertragen werden.

(4) Der Direktor ist dem Verwaltungsrat über seine Amtsführung rechenschaftspflichtig. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(5) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter von Europol.

(6) Durch einen Beschluß des Rates, der im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliedstaaten gefaßt wird, können der Direktor und die stellvertretenden Direktoren nach Stellungnahme des Verwaltungsrates entlassen werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die erste Amtszeit nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den Direktor fünf Jahre, für den ersten stellvertretenden Direktor vier Jahre und für den zweiten stellvertretenden Direktor 3 Jahre.

Artikel 30

Personal

(1) Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol lassen sich bei ihrer Tätigkeit von den Zielen und Aufgaben von Europol leiten und dürfen von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder nicht Europol angehörenden Personen Weisungen entgegennehmen oder anfordern, sofern in diesem Übereinkommen keine anderweitige Bestimmung getroffen ist; Titel VI des Vertrags über die Europäische Union bleibt unberührt.

(2) Der Direktor ist Vorgesetzter der stellvertretenden Direktoren und der Bediensteten von Europol. Er stellt die Bediensteten ein und entläßt sie. Bei der Auswahl der Bediensteten hat er neben der persönlichen Eignung und der beruflichen Befähigung zu berücksichtigen, daß eine angemessene Berücksichtigung von Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten und der Amtssprachen der Europäischen Union gewährleistet ist.

(3) Die Einzelheiten werden in dem Personalstatut festgelegt, das vom Rat nach Stellungnahme des Verwaltungsrates im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschlossen wird.

Artikel 31

Geheimhaltung

(1) Europol und die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, daß geheimhaltungsbedürftige

Informationen, die auf der Grundlage dieses Übereinkommens erstellt oder mit Europol ausgetauscht werden, geschützt werden. Zu diesem Zweck erläßt der Rat einstimmig eine entsprechende Geheimschutzregelung, die vom Verwaltungsrat ausgearbeitet und dem Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union vorgelegt wird.

(2) Soweit Personen von Europol mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, auf Antrag des Direktors von Europol die Sicherheitsüberprüfung von Personen ihrer eigenen Staatsangehörigkeit gemäß ihren nationalen Bestimmungen durchzuführen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen. Die nach den nationalen Bestimmungen zuständige Behörde teilt Europol nur das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung mit, das für Europol bindend ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat und Europol dürfen mit der Datenverarbeitung bei Europol nur Personen beauftragen, die besonders geschult und einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind.

Artikel 32

Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung

(1) Die Organe, ihre Mitglieder, die stellvertretenden Direktoren, die Bediensteten von Europol und die Verbindungsbeamten haben sich jeder Handlung und jeder Meinungsäußerung zu enthalten, die dem Ansehen von Europol abträglich sein oder seiner Tätigkeit schaden könnte.

(2) Die Organe, ihre Mitglieder, die stellvertretenden Direktoren, die Bediensteten von Europol, die Verbindungsbeamten sowie alle anderen Personen, die zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden sind, haben über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihres Amtes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, gegenüber allen nicht befugten Personen sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung der Tätigkeit. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird durch Europol notifiziert, wobei auf die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes hinzuweisen ist; über die Notifizierung wird eine Niederschrift aufgenommen.

(3) Die Organe, ihre Mitglieder, die stellvertretenden Direktoren, die Bediensteten von Europol, die Verbindungsbeamten sowie die nach Absatz 2 besonders verpflichteten Personen dürfen über die ihnen in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Angelegenheiten ohne vorherige Benachrichtigung des Direktors — bzw. im Falle des Direktors selbst des Verwaltungsrates — über den Fall weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Je nach Lage des Falls wendet sich der Direktor oder der Verwaltungsrat an die Justizbehörde oder an jede andere zuständige Stelle, damit die erforderlichen Maßnahmen nach dem für die befaste Stelle geltenden nationalen Recht getroffen werden können, sei es, um die Modalitäten der Zeugenaussage so zu gestalten, daß die Geheimhaltung der Informationen gewährleistet ist, sei es, um, soweit nach nationalem Recht zulässig, die Mitteilung über die Daten zu verweigern, sofern der Schutz vorrangiger Interessen von Europol oder eines Mitgliedstaats dies erfordert.

Sieht das Recht des Mitgliedstaats ein Recht auf Aussageverweigerung vor, so bedürfen die zu einer Aussage aufgeforderten Personen einer Aussagegenehmigung. Die Genehmigung erteilt der Direktor und für eine Aussage des Direktors der Verwaltungsrat. Wird ein Verbindungsbeamter zu einer Aussage über Informationen aufgefordert, die er von Europol erhalten hat, so wird diese Genehmigung nach Zustimmung des Mitgliedstaats erteilt, der den betreffenden Verbindungsbeamten entsandt hat.

Besteht ferner die Möglichkeit, daß sich die Aussage auf Informationen und Erkenntnisse erstreckt, die ein Mitgliedstaat an Europol übermittelt hat oder von denen ein Mitgliedstaat erkennbar betroffen ist, so ist vor der Genehmigung die Stellungnahme dieses Mitgliedstaats einzuholen.

Die Aussagegenehmigung darf nur versagt werden, soweit dies zur Wahrung höherrangiger schutzwürdiger Interessen von Europol oder des oder der betroffenen Mitgliedstaaten notwendig ist.

Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden der Betroffenen aus dem Amt oder der Beendigung von deren Dienstverhältnis oder Tätigkeit.

(4) Jeder Mitgliedstaat behandelt eine Verletzung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtung zur Verschwiegenheit oder Geheimhaltung als einen Verstoß gegen seine Rechtsvorschriften über die Wahrung von Dienst- oder Berufsgeheimnissen oder seine Bestimmungen zum Schutz von Verschlusssachen.

Gegebenenfalls erläßt jeder Mitgliedstaat spätestens bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen, die für die Ahndung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder Geheimhaltungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich sind. Er trägt dafür Sorge, daß diese Vorschriften und Bestimmungen auch für seine eigenen Bediensteten gelten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Europol in Verbindung stehen.

Artikel 33

Sprachen

(1) Berichte und alle anderen Unterlagen und Dokumente, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben werden, sind in allen Amtssprachen der Europäischen

Union vorzulegen; Arbeitssprachen des Verwaltungsrates sind die Amtssprachen der Europäischen Union.

(2) Die für die Arbeit von Europol erforderlichen Übersetzungsdienste werden von dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union sichergestellt.

Artikel 34

Unterrichtung des Europäischen Parlaments

(1) Der Vorsitz übermittelt dem Europäischen Parlament jährlich einen Sonderbericht über die von Europol durchgeführten Arbeiten. Das Europäische Parlament wird zu einer etwaigen Änderung dieses Übereinkommens gehört.

(2) Der Vorsitz des Rates oder der vom Vorsitz benannte Vertreter trägt gegenüber dem Europäischen Parlament der Verschwiegenheitspflicht und der Geheimhaltungspflicht Rechnung.

(3) Diese Pflichten lassen die Rechte der nationalen Parlamente, Artikel K.6 des Vertrags über die Europäische Union und die allgemeinen Grundsätze, die für die Beziehungen zum Europäischen Parlament im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union gelten, unberührt.

Artikel 35

Haushalt

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben von Europol einschließlich aller Kosten der gemeinsamen Kontrollinstanz und des von ihr errichteten Sekretariats nach Artikel 24 werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt; dem Haushaltsplan wird ein Stellenplan beigelegt. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Zusammen mit dem Haushaltsplan wird ein fünfjähriger Finanzplan aufgestellt.

(2) Der Haushalt wird durch die Beiträge der Mitgliedstaaten und andere gelegentliche Einnahmen finanziert. Der zu leistende Finanzierungsbeitrag der einzelnen Mitgliedstaaten richtet sich nach dem Anteil ihres Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten in dem Jahr, das dem Jahr vorangeht, in dem die Haushaltsaufstellung erfolgt. Bruttosozialprodukt im Sinne dieses Absatzes ist das Bruttosozialprodukt nach der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen.

(3) Der Direktor stellt die Entwürfe des Haushaltsplans und des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr b

spätestens 31. März jeden Jahres auf und legt sie nach Prüfung durch den Haushaltsausschuß dem Verwaltungsrat zusammen mit dem Entwurf des fünfjährigen Finanzplans vor.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über den fünfjährigen Finanzplan. Der Beschluß des Verwaltungsrates wird einstimmig gefaßt.

(5) Der Rat stellt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan von Europol nach Stellungnahme des Verwaltungsrats bis spätestens zum 30. Juni des Jahres fest, das dem Haushaltsjahr vorangeht. Der Rat faßt seinen Beschluß einstimmig. Das gleiche gilt sinngemäß auch für den Fall eines Ergänzungs- oder Nachtragshaushalts. Die Annahme des Haushaltsplans durch den Rat enthält die Verpflichtung für jeden Mitgliedstaat, die auf ihn entfallenden Finanzierungsbeiträge fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Direktor führt den Haushaltsplan nach der in Absatz 9 genannten Finanzordnung aus.

(7) Die Kontrolle über die Bindung und die Zahlung der Ausgaben sowie die Kontrolle über die Feststellung und die Einziehung der Einnahmen werden von einem Finanzkontrolleur wahrgenommen, der vom Verwaltungsrat einstimmig ernannt wird und diesem verantwortlich ist. Die Finanzordnung kann vorsehen, daß für bestimmte Einnahmen oder Ausgaben die Kontrolle durch den Finanzkontrolleur nachträglich erfolgt.

(8) Der Haushaltsausschuß setzt sich aus einem mit Haushaltsfragen vertrauten Vertreter je Mitgliedstaat zusammen. Er hat die Aufgabe, die Beratungen in Haushalts- und Finanzfragen vorzubereiten.

(9) Der Rat legt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig die Finanzordnung fest, in der insbesondere die Einzelheiten der Aufstellung, Änderung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans und die Art und Weise der Zahlung der Finanzierungsbeiträge durch die Mitgliedstaaten bestimmt werden.

Artikel 36

Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungen über alle im Haushalt ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz der Aktiva und Passiva von Europol werden nach Maßgabe der Finanzordnung einer jährlichen Prüfung unterzogen. Hierzu legt der Direktor bis spätestens 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über den Jahresabschluß vor.

(2) Die Rechnungsprüfung wird von einem gemeinsamen Prüfungsausschuß vorgenommen, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, die vom Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag seines Präsidenten ernannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; hierbei wechseln sich die Mitglieder in der Weise ab, daß jährlich das Mitglied ersetzt wird, das bereits drei Jahre in dem Prüfungsausschuß vertreten war. Abweichend von Satz 2 wird für die erste Zusammensetzung des gemeinsamen Prüfungsausschusses nach Beginn der Tätigkeit von Europol das Mandat des Mitglieds, das durch Losentscheid

- an erster Stelle steht, auf zwei Jahre,
- an zweiter Stelle steht, auf drei Jahre,
- an dritter Stelle steht, auf vier Jahre

festgesetzt.

Die etwaigen Kosten für die Rechnungsprüfung werden dem Haushalt nach Artikel 35 angelastet.

(3) Der gemeinsame Prüfungsausschuß legt dem Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einen Prüfungsbericht über den Jahresabschluß vor; zuvor erhalten der Direktor und der Finanzkontrolleur Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht und wird dieser Bericht im Verwaltungsrat erörtert.

(4) Der Direktor erteilt den Mitgliedern des gemeinsamen Prüfungsausschusses alle Auskünfte und gewährt ihnen jede Hilfe, deren sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe bedürfen.

(5) Der Rat erteilt dem Direktor nach Prüfung des Berichts über den Jahresabschluß Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr.

(6) Die Einzelheiten der Rechnungsprüfung regelt die Finanzordnung.

Artikel 37

Sitzabkommen

Die Bestimmungen über die Unterbringung von Europol im Sitzstaat und über die Leistungen, die vom Sitzstaat zu erbringen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzstaat von Europol für die Mitglieder seiner Organe, seine stellvertretenden Direktoren, seine Bediensteten und deren Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach einstimmiger Billigung durch den Verwaltungsrat zwischen Europol und dem Königreich der Niederlande geschlossen wird.

TITEL VI

HAFTUNG UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 38

Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung

(1) Jeder Mitgliedstaat haftet gemäß seinem nationalen Recht für den einer Person entstandenen Schaden, der durch in rechtlicher oder sachlicher Hinsicht fehlerhafte Daten, die von Europol gespeichert oder bearbeitet wurden, verursacht worden ist. Der Geschädigte kann eine Schadensersatzklage nur gegen den Mitgliedstaat erheben, in dem der Schadensfall eingetreten ist, und wendet sich hierzu an die nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats zuständigen Gerichte. Im Rahmen seiner Haftung nach Maßgabe des nationalen Rechts kann ein Mitgliedstaat sich im Verhältnis zu dem Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, daß ein anderer Mitgliedstaat oder Europol unrichtige Daten übermittelt hat.

(2) Haben sich diese in rechtlicher oder sachlicher Hinsicht fehlerhaften Daten aufgrund einer fehlerhaften Übertragung oder einer Verletzung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Pflichten seitens eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder einer unzulässigen oder unrichtigen Speicherung oder Bearbeitung durch Europol ergeben, so sind Europol oder der oder die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet, die Schadensersatzzahlungen auf einen entsprechenden Antrag hin zu erstatten, es sei denn, daß der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schadensfall eingetreten ist, die Daten unter Verletzung dieses Übereinkommens verwendet hat.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem Mitgliedstaat und Europol oder einem anderen Mitgliedstaat über den Grundsatz oder den Betrag dieser Erstattung ist der Verwaltungsrat zu befassen, der mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

Artikel 39

Sonstige Haftung

(1) Die vertragliche Haftung von Europol bestimmt sich nach dem Recht, das auf den entsprechenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ist Europol unabhängig von einer Haftung nach Artikel 38 verpflichtet, den durch Verschulden seiner Organe, stellvertretenden Direktoren oder Bediensteten in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden in dem Maße zu ersetzen, wie er diesen zuzurechnen ist. Die vorstehende Bestimmung schließt andere Schadensersatzansprüche nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht aus.

(3) Der Geschädigte hat gegenüber Europol einen Anspruch auf Unterlassung einer Handlung oder auf Widerruf.

(4) Die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten, die für Streitigkeiten, die die Haftung von Europol nach diesem Artikel betreffen, zuständig sind, werden unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der durch spätere Beitrittsübereinkommen geänderten Fassung bestimmt.

Artikel 40

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden zunächst im Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union mit dem Ziel ihrer Beilegung erörtert.

(2) Ist die Streitigkeit binnen sechs Monaten nicht beigelegt, so legen die daran beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich die Modalitäten fest, nach denen die strittige Frage geregelt werden soll.

(3) Hinsichtlich der Rechtsbehelfe, die von den Europol-Bediensteten eingelegt werden können, finden die Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten auf Zeit und die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Anwendung.

Artikel 41

Vorrechte und Immunitäten

(1) Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe eines Protokolls, das die in allen Mitgliedstaaten anzuwendenden Regelungen enthält.

(2) Das Königreich der Niederlande und die anderen Mitgliedstaaten vereinbaren gleichlautend für die von den anderen Mitgliedstaaten entsandten Verbindungsbeamten sowie für deren Familienangehörige die Vorrechte und Immunitäten, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Verbindungsbeamten im Rahmen von Europol erforderlich sind.

(3) Das Protokoll nach Absatz 1 wird vom Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschlossen und von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Beziehungen zu Drittstaaten und Drittstellen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 3 festgelegten Aufgaben zweckdienlich ist, begründet und unterhält Europol zu Drittstellen im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 Kooperationsbeziehungen. Der Verwaltungsrat stellt für diese Beziehungen einstimmig Regeln auf. Artikel 10 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 18 Absatz 2 bleiben unberührt; ein Austausch personenbezogener Daten findet nur nach den Bestimmungen der Titel II bis IV dieses Übereinkommens statt.

(2) Soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 3 festgelegten Aufgaben erforderlich ist, kann Europol außerdem Beziehungen zu Drittstaaten und anderen Drittstellen im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 Nummern 4 bis 7 begründen und unterhalten. Für die in Satz 1 genannten Beziehungen stellt der Rat nach Stellungnahme des Verwaltungsrates im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig Regeln auf. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 43

Änderung des Übereinkommens

(1) Der Rat beschließt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auf Initiative eines Mitgliedstaats und nach Stellungnahme des Verwaltungsrates im Rahmen des Artikels K.1 Nummer 9 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig Änderungen dieses Übereinkommens, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(2) Die Änderungen treten nach Artikel 45 Absatz 2 des Übereinkommens in Kraft.

(3) Der Rat kann jedoch auf Initiative eines Mitgliedstaats und nach Prüfung durch den Verwaltungsrat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, die Definitionen der im Anhang aufgeführten Kriminalitätsformen zu erweitern, zu ändern oder zu ergänzen. Er kann ferner beschließen, neue Definitionen für diese Kriminalitätsformen einzuführen.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert allen Mitgliedstaaten das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Artikel 44

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 45

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat folgt, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt.

(4) Europol nimmt unbeschadet des Absatzes 2 seine Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens erst auf, wenn der letzte der nach Artikel 5 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 7, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 9, Artikel 37 und Artikel 41 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Rechtsakte in Kraft tritt.

(5) Mit der Tätigkeitsaufnahme durch Europol endet die Tätigkeit der Europol-Drogenstelle entsprechend der vom Rat am 10. März 1995 beschlossenen Gemeinsamen Maßnahme bezüglich der Europol-Drogenstelle. Gleichzeitig erhält Europol sämtliche Ausstattungsgegenstände, die aus dem gemeinsamen Haushalt der Europol-Drogenstelle finanziert, von der Europol-Drogenstelle entwickelt oder hergestellt oder ihr von dem Sitzstaat zur dauernden, unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind, sowie ihre sämtlichen Archive und eigenständig verwalteten Datenbestände als Eigentum.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen vom Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts betreffend dieses Übereinkommen durch den Rat an im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts einzeln oder gemeinsam alle vorbereitenden Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Europol seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Artikel 46

Beitritt neuer Mitgliedstaaten

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für den beitretenden Mitgliedstaat am ersten Tag des Monats, der auf den

Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgt, oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums noch nicht in Kraft ist.

Artikel 47

Verwahrer

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

(2) Urkunden, Notifizierungen oder Mitteilungen betreffend dieses Übereinkommen werden vom Verwahrer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente Convenio.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne konvention.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Σε πίστωση των ανωτέρω, οι υπογράφοντες πληρεξούσιοι έθεσαν την υπογραφή τους κάτω από την παρούσα σύμβαση.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have hereunto set their hands.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas de la présente convention.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíos-sínithe a lámh leis an gCoinbhinsiún seo.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce alla presente convenzione.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze overeenkomst hebben gesteld.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no final da presente convenção.

Tämän vakuudeksi alla mainitut täysivaltaiset edustajat ovat allekirjoittaneet tämän yleissopimuksen.

Til bekræftelse härav har undertecknade befullmäktigade ombud undertecknat denna konvention.

Hecho en Bruselas, el veintiseis de julio de mil novecientos noventa y cinco, en un ejemplar único, en lenguas alemana, inglesa, danesa, española, finesa, francesa, griega, gaélica, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca, cuyos textos son igualmente auténticos y que será depositado en los archivos de la Secretaría General del Consejo de la Unión Europea.

Udfærdiget i Bruxelles den seksogtyvende juli nitten hundrede og femoghalvfems, i ét eksemplar på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, irsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk, hvilke tekster alle har samme gyldighed, og deponeres i arkiverne i Generalsekretariatet for Rådet for Den Europæiske Union.

Geschehen zu Brüssel am sechszwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι έξι Ιουλίου χίλια εννιακόσια ενέννηντα πέντε, σε ένα μόνο αντίτυπο, στην αγγλική, γαλλική, γερμανική, δανική, ελληνική, ιρλανδική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική και φινλανδική γλώσσα, όλα δε τα κείμενα είναι εξίσου αυθεντικά και κατατίθενται στα αρχεία της Γενικής Γραμματείας του Συμβουλίου της Ευρωπαϊκής Ένωσης.

Done at Brussels on the twenty-sixth day of July in the year one thousand nine hundred and ninety-five in a single original, in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Irish, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each text being equally authentic, such original remaining deposited in the archives of the General Secretariat of the Council of the European Union.

Fait à Bruxelles, le vingt-six juillet mil neuf cent quatre-vingt-quinze, en un exemplaire unique, en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, irlandaise, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, tous ces textes faisant également foi, exemplaire qui est déposé dans les archives du Secrétariat général du Conseil de l'Union européenne.

Arna dhéanamh sa Bhrúiséal, an séú lá is fiche de Iúil sa bhliain míle naoi gcéad nócha a cúig, i scríbhinn bhunaidh amháin sa Bhéarla, sa Danmhairgis, san Fhionlainnis, sa Fhraincis, sa Ghaeilge, sa Ghearmáinis, sa Ghréigis, san Iodáilis, san Ollainnis, sa Phortaingéilis, sa Spáinnis agus sa tSualainnis agus comhúdarás ag na téacsanna i ngach ceann de na teangacha sin; déanfar an scríbhinn bhunaidh sin a thaisceadh i gcartlann Airdrúnaíocht Chomhairle an Aontais Eorpaigh.

Fatto a Bruxelles, addì ventisei luglio millenovecentonovantacinque, in unico esemplare in lingua danese, finlandese, francese, greca, inglese, irlandese, italiana, olandese, portoghese, spagnola, svedese e tedesca, i testi di ciascuna di queste lingue facenti ugualmente fede, esemplare depositato negli archivi del segretariato generale dell'Unione europea.

Gedaan te Brussel, de zeventwintigste juli negentienhonderd vijftien, in één exemplaar, in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Ierse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse en de Zweedse taal, zijnde alle teksten gelijkelijk authentiek, dat wordt neergelegd in het archief van het Secretariaat-generaal van de Raad van de Europese Unie.

Feito em Bruxelas, em vinte e seis de Julho de mil novecentos e noventa e cinco, em exemplar único, nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, irlandesa, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, fazendo igualmente fé todos os textos, depositado nos arquivos do Secretariado-Geral do Conselho da União Europeia.

Tehty Brysselissä kahdentenakymmenentenäkuudentena päivänä heinäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäviisi yhtenä ainoana kappaleena englannin, espanjan, hollannin, iirin, italian, kreikan, portugalin, ranskan, ruotsin, saksan, suomen ja tanskan kielellä kaikkien näiden tekstien ollessa yhtä todistusvoimaiset, ja se talletetaan Euroopan unionin neuvoston pääsihteeristön arkistoon.

Utfärdad i Bryssel den tjugosjätte juli nittonhundranittiofem i ett enda exemplar, på danska, engelska, finska, franska, grekiska, irländska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska, varvid alla texter är lika giltiga, och deponerad i arkiven vid generalsekretariatet för Europeiska unionens råd.

Pour le gouvernement du royaume de Belgique

Voor de Regering van het Koninkrijk België

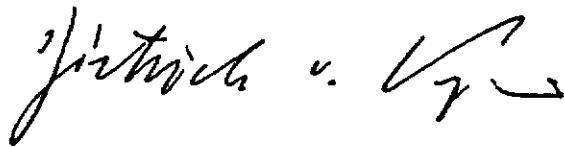
Für die Regierung des Königreichs Belgien

John the

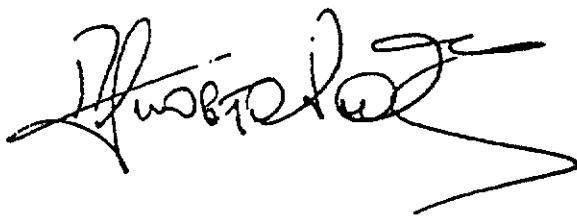
For regeringen for Kongeriget Danmark.

Psyche Christophers

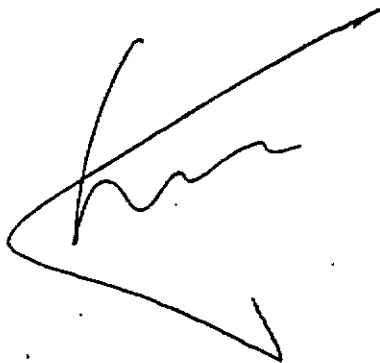
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland



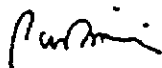
Για την κυβέρνηση της Ελληνικής Δημοκρατίας



Por el Gobierno del Reino de España



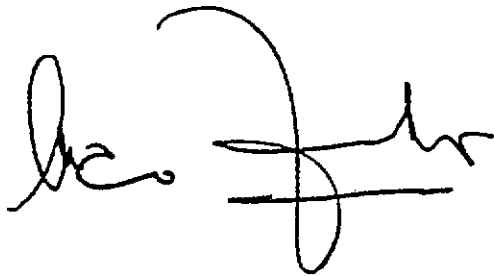
Pour le gouvernement de la République française



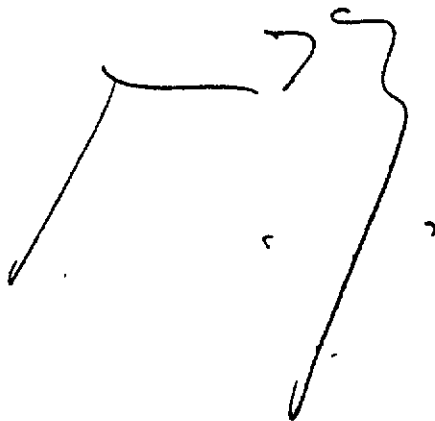
Thar ceann Rialtas na hÉireann
For the Government of Ireland



Per il governo della Repubblica italiana

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large loop on the left and a series of horizontal strokes on the right.

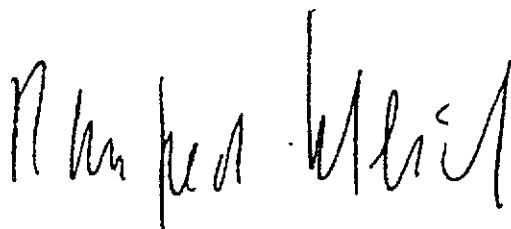
Pour le gouvernement du grand-duché de Luxembourg

A handwritten signature in black ink, featuring a large, open loop on the left and a vertical stroke on the right.

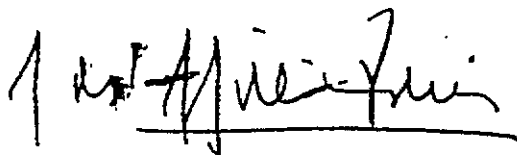
Voor de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. R. Rot' in a stylized, cursive font.

Für die Regierung der Republik Österreich

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf W. Meier' in a stylized, cursive font.

Pelo Governo da República Portuguesa



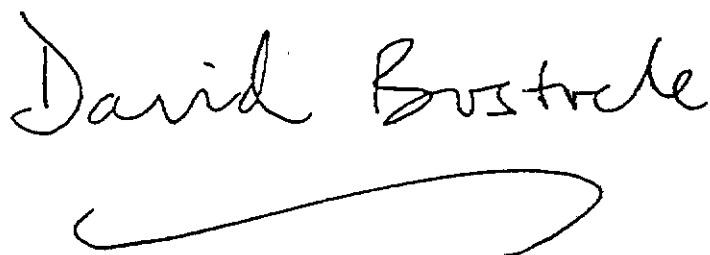
Suomen hallituksen puolesta



På svenska regeringens vägnar



For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



ANHANG

Betreffend Artikel 2

Liste sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, mit denen sich Europol ergänzend zu den bereits in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen unter Wahrung der Ziele von Europol im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 befassen könnte

Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit:

- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;

Straftaten gegen fremdes Vermögen und staatliches Eigentum sowie Betrug:

- organisierter Diebstahl,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrugsdelikte,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Geldfälschung, Fälschung von Zahlungsmitteln,
- Computerkriminalität,
- Korruption;

Illegaler Handel und Straftaten gegen die Umwelt:

- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- illegaler Handel mit bedrohten Tierarten,
- illegaler Handel mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Umweltkriminalität,
- illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern.

Der Umstand, daß Europol nach Artikel 2 Absatz 2 beauftragt werden kann, sich mit einer der oben aufgeführten Kriminalitätsformen zu befassen, impliziert außerdem, daß Europol auch für die damit verbundenen Geldwäschehandlungen und die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten zuständig ist.

Was die in Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens aufgeführten Formen der Kriminalität betrifft, so bedeutet

- Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen: Straftaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 des am 3. März 1980 in Wien und New York unterzeichneten Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, die nukleare und/oder radioaktive Substanzen im Sinne von Artikel 197 EAG-Vertrag und der Richtlinie 80/836/Euratom vom 15. Juli 1980 betreffen;
- Schleuserkriminalität: Aktionen, die vorsätzlich und zu Erwerbszwecken durchgeführt werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Aufenthalt oder die Arbeitsaufnahme dort entgegen den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften und Bedingungen zu erleichtern;
- Menschenhandel: tatsächliche und rechtswidrige Unterwerfung einer Person unter den Willen anderer Personen mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses insbesondere mit folgendem Ziel: Ausbeutung der Prostitution, Ausbeutung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen oder Handel im Zusammenhang mit Kindesaussetzung;

- Kraftfahrzeugkriminalität: Diebstahl oder Verschiebung von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sattelschleppern, Omnibussen, Krafträdern, Wohnwagen, landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, Baustellenfahrzeugen, Ladungen von Lastkraftwagen oder Sattelschleppern und Einzelteilen von Kraftfahrzeugen sowie Hehlerei an diesen Sachen;
- Geldwäschehandlungen: Straftaten nach Artikel 6 Absätze 1 bis 3 des am 8. November 1990 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten.

Die in Artikel 2 und im Anhang aufgeführten Kriminalitätsformen werden von den zuständigen nationalen Behörden nach den Rechtsvorschriften ihrer jeweiligen Staaten beurteilt.

ERKLÄRUNGEN

24 Artikel 10 Absatz 1

"Bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 10 Absatz 1 werden die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich weiterhin dafür Sorge tragen, daß folgender Grundsatz bekräftigt wird:

Daten über Personen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die über den Umfang von Artikel 8 Absätze 2 und 3 hinausgehen, dürfen nur dann gespeichert werden, wenn wegen der Art oder der Ausführung der Tat oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen diese Personen Strafverfahren zu Straftaten zu führen sind, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist."

24 Artikel 14 Absätze 1 und 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 8

1. "Die Datenübermittlung im Rahmen dieses Übereinkommens erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und das Königreich der Niederlande in der Erwartung, daß Europol und die Mitgliedstaaten bei der nichtautomatisierten Verarbeitung und Nutzung dieser Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens sinngemäß anwenden."
2. "Der Rat erklärt im Hinblick auf Artikel 14 Absätze 1 und 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 8 des Übereinkommens, daß Europol zur Frage der Beachtung des Datenschutzstandards beim Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Europol hinsichtlich der nichtautomatisierten Datenverarbeitung drei Jahre nach seiner Tätigkeitsaufnahme einen Bericht erstellt, an dessen Ausarbeitung die gemeinsame Kontrollinstanz sowie die nationalen Kontrollinstanzen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten beteiligt werden; dieser Bericht wird nach Vorbereitung durch den Verwaltungsrat vom Rat geprüft."

2. Artikel 40 Absatz 2

"Folgende Mitgliedstaaten kommen überein, die Streitigkeit in einem solchen Fall systematisch dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen

- Königreich Belgien
- Königreich Dänemark
- Bundesrepublik Deutschland
- Griechische Republik
- Königreich Spanien
- Französische Republik
- Irland
- Italienische Republik
- Großherzogtum Luxemburg
- Königreich der Niederlande
- Republik Österreich
- Portugiesische Republik
- Republik Finnland
- Königreich Schweden."

2. Artikel 42

"Der Rat erklärt, daß Europol vorrangig Beziehungen zu den zuständigen Behörden der Staaten aufnehmen sollte, mit denen die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einen strukturierten Dialog unterhalten."

Denkschrift zum Übereinkommen

A. Allgemeines

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Maastricht vom 9. und 10. Dezember 1991 die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts beschlossen. Im Vertrag über die Europäische Union (EUV) vom 7. Februar 1992 ist in Artikel K.1 Nr. 9 der Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen eines Europäischen Polizeiamts (Europol) als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse bestimmt worden.

Diese Aufträge wurden mit der Unterzeichnung des "Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)" am 26. Juli 1995 in Brüssel umgesetzt. Das Übereinkommen sieht den Aufbau einer europäischen Zentralstelle für den unterstützenden Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und für die Analyse von bestimmten schwerwiegenden Formen der internationalen Kriminalität vor.

Um bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Bereich tätig zu werden, haben die Innenminister der Europäischen Union durch eine Ministervereinbarung vom 2. Juni 1993 (BGBl. II 1995, S. 154) und eine "Gemeinsame Maßnahme" vom 10. März 1995 aufgrund von Artikel K.3 EUV (ABl. EG Nr. L 62/1) die Errichtung der Europol-Drogenstelle (EDS) als erste Stufe von Europol beschlossen, die mit dem Austausch von Informationen und der Erarbeitung allgemeiner Lageberichte und Verbrechensanalysen auf der Grundlage der nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten beauftragt ist. Das Mandat der EDS ist mit der „Gemeinsamen Maßnahme“ von 1995 über die Bereiche internationaler illegaler Drogenhandel und der damit verbundenen Geldwäsche hinaus auf die Deliktsfelder illegaler Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, die Schleuserkriminalität, die Verschiebung von Kraftfahrzeugen sowie die daran beteiligten kriminellen Vereinigungen und die damit verbundene Geldwäsche ausgedehnt worden. Auf einer informellen Sitzung der Innen- und Justizminister der EU in Dublin wurde darüberhinaus am 26./27. September 1996 grundsätzliche Einigkeit darüber erzielt, das Mandat der EDS auch auf den Bereich Menschenhandel auszudehnen. Die EDS arbeitet als Kooperationsstab von Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten. Sie hat ihre Arbeit im Januar 1994 in Den Haag aufgenommen.

Das internationale Verbrechen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Im Bereich der Organisierten Kriminalität wird Europa als einheitlicher Wirtschafts- und Aktionsraum genutzt. Im Jahre 1995 lag in 69,5 % der in Deutschland registrierten Fälle der organisierten Kriminalität eine internationale Tatbegehung vor. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger betrug in diesem Bereich 63,6 %. Europol soll dazu beitragen, dieser Entwicklung gegenzusteuern.

Ziel von Europol ist es nach Artikel 2 des Übereinkommens, die Zusammenarbeit der für die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen organisierten Kriminalität zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern. Europol ist hierfür nach seiner Grundkonzeption als Zentralstelle für den polizeilichen Informationsaustausch und für die Verbrechensanalyse bestimmt. Das Übereinkommen räumt Europol keine eigenen Exekutivbefugnisse ein.

Konkret wird Europol zunächst bei der Verhütung und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, der Schleuserkriminalität, des Menschenhandels und der Kraftfahrzeugkriminalität tätig.

Mit der Aufnahme der Arbeiten in bezug auf terroristische Straftaten wird Europol spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens beginnen. Darüber hinaus kann der Rat der Europäischen Union Europol durch einstimmigen Beschluß zahlreiche weitere, im Anhang zu dem Übereinkommen aufgeführte Deliktsfelder der internationalen Kriminalität übertragen.

Zu diesem Zweck wird bei Europol ein Informationssystem mit genau festgelegtem Inhalt eingerichtet, das einen schnellen Nachweis über die bei den Mitgliedstaaten und Europol vorhandenen Informationen ermöglicht.

Außerdem führt Europol Arbeitsdateien zu Analysezwecken, die nur Europol-Bediensteten zugänglich sind.

Das Übereinkommen schafft die Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Europol. Dementsprechend regelt es

- die Ziele und Aufgaben von Europol (Artikel 2 und 3 sowie Anhang),

- die Stellung und Aufgaben der nationalen Stellen, mit denen Europol verbunden ist, einschließlich der Aufgaben der von jedem Mitgliedstaat zu entsendenden nationalen Verbindungsbeamten (Artikel 4 und 5),
- die Systemarchitektur, d.h. die Ausgestaltung des bei Europol einzurichtenden Datenverarbeitungssystems und der Zugriffsmöglichkeiten auf dieses System durch die Mitgliedstaaten und die von ihnen zu Europol zu entsendenden nationalen Verbindungsbeamten (Artikel 6 bis 12),
- die datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Umgang mit den bei Europol befindlichen und von Europol weiterzuleitenden Daten (Artikel 14 bis 25),
- Regelungen der Haftung und der gerichtlichen Kontrolle von Handlungen von Europol (Artikel 38 bis 40) und
- die institutionellen Fragen, die im Zusammenhang mit der Errichtung einer gemeinsamen Behörde aller EU-Mitgliedstaaten erforderlich sind (Leitung von Europol, Finanz- und Personalregelungen, Beteiligung des Europäischen Parlaments - Artikel 26 bis 37, 41 bis 47).

Der Austausch von personenbezogenen Daten ist mit der Funktion von Europol als Zentralstelle für den polizeilichen Informationsaustausch untrennbar verbunden. Unter welchen Voraussetzungen die Datenverarbeitung stattfindet oder auch unterbleibt, wer sie vornehmen darf usw., ist im Übereinkommen im einzelnen geregelt. Regelungsgegenstand der Konvention ist damit auch der Datenschutz. Der im Übereinkommen enthaltene Datenschutz-Standard entspricht in wesentlichen Teilen dem deutschen Datenschutzrecht. So sind folgende allgemeinen Grundsätze des deutschen Datenschutzrechts im Übereinkommen enthalten:

- die Sicherung eines allgemeinen Mindeststandards mit Wirkung auch für die Mitgliedstaaten selbst,
- die strikte Ausrichtung der Datenverarbeitung und -nutzung an den Erforderlichkeitsgrundsatz,
- eine generelle Bestimmung der zu speichernden Datenarten,
- eine Eingrenzung des zum Zugriff auf die Daten befugten Personenkreises, insbesondere bei der Analyse sensibler Daten,
- präzise Verwendungsregelungen,
- Vorkehrungen zur physischen Datensicherheit,
- Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsansprüche für den einzelnen Bürger,
- die Einrichtung einer gemeinsamen (Datenschutz-) Kontrollinstanz mit weitreichenden Befugnissen unter gleichzeitiger Einbindung der nationalen Datenschutzkontrollinstanzen,
- effektiver Rechtsschutz.

B. Besonderes

Titel I - Errichtung und Aufgabenbeschreibung

Artikel 1 - Errichtung

In diesem Artikel wird geregelt, daß ein Europäisches Polizeiamt, nachstehend Europol genannt, errichtet wird.

Europol ist in jedem Mitgliedstaat mit einer einzigen nationalen Stelle verbunden. Die Bestimmung einer einzigen Stelle dient der Vereinfachung des polizeilichen Dienstverkehrs zwischen Europol und den Mitgliedstaaten und soll Europol der Klärung nationaler Zuständigkeitsregelungen entheben. Für die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Vertragsgesetz das Bundeskriminalamt als nationale Stelle bestimmt.

Artikel 2 und Anhang - Ziele

Europol hat nach Absatz 1 das Ziel, die Leistungsfähigkeit und die Zusammenarbeit der für die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsform vorliegen und von den genannten Kriminalitätsformen zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind.

Ziel der Errichtung von Europol ist damit die Bekämpfung schwerwiegender Formen der internationalen organisierten Kriminalität. "Internationale" organisierte Kriminalität liegt vor, wenn mindestens zwei Mitgliedstaaten involviert sind.

Dieses Ziel soll nach Absatz 2 schrittweise erreicht werden. Europol wird zunächst bei der Verhütung und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, der Schleuserkriminalität, des Menschenhandels und der Kraftfahrzeugkriminalität tätig. Die Zuständigkeit von Europol umfaßt dabei auch die damit zusammenhängende Geldwäsche.

Die genannten Kriminalitätsformen sind in Absatz 5 und im Anhang betreffend Artikel 2 definiert.

Für den illegalen Drogenhandel sind die im entsprechenden Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 bestimmten Straftaten maßgebend.

Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen wird unter Bezug auf das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 3. März 1980, auf Artikel 197 EAG-Vertrag und auf die Richtlinie 80/836/ Euratom vom 15. Juli 1980 bestimmt.

Schleuserkriminalität wird definiert als Handlungen, die vorsätzlich und zu Erwerbszwecken durchgeführt werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU, den Aufenthalt oder die Arbeitsaufnahme dort entgegen den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften und Bedingungen zu erleichtern.

Der Menschenhandel wird beschrieben als tatsächliche und rechtswidrige Unterwerfung einer Person unter den Willen anderer Personen mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses insbesondere mit folgendem Ziel: Ausbeutung der Prostitution, Ausbeutung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen oder Handel im Zusammenhang mit Kindesaussetzung.

Kraftfahrzeugkriminalität betrifft den Diebstahl, die Verschiebung und die Hehlerei von Kraftfahrzeugen.

Geldwäschehandlungen werden unter Bezug auf das entsprechende Europarats-Übereinkommen vom 8. November 1990 definiert.

Mit der Aufnahme der Arbeiten in bezug auf bestimmte begangene oder bevorstehende terroristische Straftaten wird Europol spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens beginnen. Darüber hinaus kann der Rat der Europäischen Union Europol durch einstimmigen Beschluß zahlreiche weitere, im Anhang zu dem Übereinkommen aufgeführte Deliktsfelder übertragen. Dazu zählen

- Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit (u.a. vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit),
- Vermögensdelikte (u.a. organisierter Diebstahl, Betrug, Erpressung, Fälschungen, Korruption),

- illegaler Handel und Umweltstraftaten (u.a. Waffenhandel, Tierhandel, Umweltkriminalität).

In dem Übereinkommen ist damit ein flexibles Instrumentarium vorgesehen, das es ermöglicht, die Zuständigkeiten von Europol entsprechend der künftigen Kriminalitätsentwicklung stufenweise auszudehnen.

Für alle aufgeführten Straftaten gilt mangels eines einheitlichen europäischen Strafrechts, daß die Kriminalitätsformen (Strafbarkeit) von den zuständigen nationalen Behörden nach den Rechtsvorschriften ihrer jeweiligen Staaten beurteilt werden. Da jedoch bei der Definition der Straftaten auf für alle Mitgliedstaaten bindende internationale Übereinkünfte Bezug genommen wird, ist für eine einheitliche Beurteilung von Fällen gesorgt.

Artikel 3 - Aufgaben

Im Mittelpunkt der Aufgaben von Europol als Zentralstelle steht der polizeiliche Informationsaustausch und die Verbrechensanalyse. Darüber hinaus soll Europol nach Absatz 2 Spezialkenntnisse vertiefen, Beratung anbieten, strategische Erkenntnisse übermitteln und Gesamtberichte über den Stand der Arbeit ausarbeiten. Schließlich kann Europol nach Maßgabe seiner personellen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten die Mitgliedstaaten durch Beratung und Forschung auf bestimmten Gebieten unterstützen (u.a. Fortbildung, kriminalwissenschaftliche Methoden).

Artikel 4 - Nationale Stellen

Die Mitgliedstaaten werden mit der Errichtung oder Bezeichnung jeweils einer nationalen Stelle beauftragt. Wie in Artikel 1 Abs. 2 bereits geregelt, wird wiederholt, daß diese nationale Stelle die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist.

Auf Wunsch der Länder der Bundesrepublik Deutschland wurde zur Berücksichtigung der deutschen föderalen Besonderheiten in Absatz 2 ein Satz 2 aufgenommen, der klarstellend regelt, daß die Beziehungen zwischen der nationalen Stelle und den zuständigen Behörden dem jeweiligen nationalen Recht unterliegen, insbesondere dessen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Damit soll - bezogen auf Deutschland -

verdeutlicht werden, daß für die Beziehungen des Bundeskriminalamts als nationale Stelle zu den Landeskriminalämtern das deutsche Recht maßgebend ist.

Zur Konkretisierung dieser Bestimmung hat die deutsche Delegation zu Protokoll der Tagung des Rates der Europäischen Union am 20./21. Juni 1995 zu Artikel 4 Abs. 2 erklärt:

"Im Hinblick auf die bundesstaatliche Gliederung der Bundesrepublik Deutschland erhalten die übergeordneten Stellen der Länder über das Bundeskriminalamt als nationaler Stelle On-line-Zugriff auf das Informationssystem nach Artikel 7 Abs. 1.

Im Rahmen des Auftrages der Verbindungsbeamten nach Artikel 5 wird die Möglichkeit der unmittelbaren Kommunikation zwischen den vom Bundeskriminalamt entsandten Verbindungsbeamten und den übergeordneten Stellen der Länder eröffnet."

Diese Erklärung wird im Vertragsgesetz umgesetzt.

Nach Absatz 3 müssen die nationalen Stellen Zugriff auf die für die Aufgabenerfüllung von Europol notwendigen nationalen Daten erhalten.

Die Aufgabe der nationalen Stelle besteht darin, als Ansprechstelle für Europol in den Mitgliedstaaten für Informationsbeziehungen aller Art zu dienen. In Absatz 4 ist diese Funktion im einzelnen bestimmt. Danach müssen die nationalen Stellen insbesondere Europol aus eigener Initiative Informationen liefern, Informationsanfragen von Europol beantworten und Informationen für die Speicherung in den automatisierten Informationssammlungen bei Europol übermitteln. Außerdem können sie unter anderem Informationsanfragen an Europol richten.

Sofern nationale Sicherheitsinteressen geschädigt, der Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährdet würde oder bei nachrichtendienstlichen Informationen, die die innere Sicherheit betreffen, sind die Übermittlungspflichten eingeschränkt.

Artikel 5 - Verbindungsbeamte

Jede nationale Stelle entsendet Verbindungsbeamte zu Europol. Sie sind nicht Bedienstete von Europol und unterliegen dem Recht des entsendenden Mitgliedstaats, während die Rechtsstellung des Europol-Personals einheitlich in einem besonderen Personalstatut nach Artikel 30 Abs. 3 bestimmt wird.

Die Verbindungsbeamten sollen die Interessen des entsendenden Mitgliedstaats bei Europol vertreten. Die Verbindungsbeamten unterstützen außerdem den Informationsaustausch zwischen den sie entsendenden nationalen Stellen und Europol, u.a. durch die Übermittlung von Informationen der entsendenden nationalen Stelle an Europol. Die Bestimmung hat keinen ausschließlichen Charakter. Die nationalen Stellen können mit Europol sowohl unmittelbar als auch über die Verbindungsbeamten kommunizieren. Im Bereich der Analyse sind die Verbindungsbeamten nach Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 des Übereinkommens in den Analysegruppen vertreten.

Soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, sind die Verbindungsbeamten befugt, Daten aus den verschiedenen Dateien bei Europol abzurufen.

Weitere Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Verbindungsbeamten im Verhältnis zu Europol regelt ein vom Verwaltungsrat festzulegendes Statut (Abs. 7).

Artikel 6 - Automatisierte Informationssammlungen

Europol unterhält folgende Arten von automatisierten Informationssammlungen:

- ein Informationssystem,
- Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken,
- ein Indexsystem.

Maßgebend ist die grundlegende Unterscheidung zwischen dem auch den nationalen Stellen und den Verbindungsbeamten direkt ("on-line") zugänglichen Europol-Informationssystem mit standardisierten Daten und den nur beschränkt zugänglichen Analysedateien mit umfassenden Informationen. Ein On-line-Zugriff nationaler Stellen und der Verbindungsbeamten auf Analysedateien, die besonders sensible Daten enthalten, ist ausgeschlossen und nur einzelnen Europol-Bediensteten gestattet. Die Verbindungsbeamten und ggf. zusätzliche Experten der Mitgliedstaaten werden über

die Bildung von Arbeitsgruppen in die Analysearbeit eingebunden, soweit der sie entsendende Mitgliedstaat von dem Gegenstand der Analyse betroffen ist. Streitigkeiten über die Beteiligung an einer Analysegruppe werden in einem dreistufigen Verfahren entschieden.

Für alle Systemkomponenten besteht der allgemeine Grundsatz, daß die von Europol geführten automatisierten Informationssammlungen nicht mit anderen EDV-Systemen, soweit es sich nicht um den vom Übereinkommen selbst vorgesehenen Anschluß der nationalen Stellen handelt, vernetzt werden dürfen (Abs. 2).

Artikel 6 ist konkretisiert in den folgenden Titeln II und III des Übereinkommens.

Titel II - Informationssystem

Artikel 7 - Errichtung des Informationssystems

Nach dieser Bestimmung errichtet Europol ein automatisiert geführtes Informationssystem. In das Informationssystem werden Daten der Mitgliedstaaten und von Europol eingegeben. Das Informationssystem hat den Charakter eines erweiterten Kriminalaktennachweises.

Europol ist zuständig für die Einhaltung der Bestimmungen über die Zusammenarbeit und zur Führung des Informationssystems sowie verantwortlich für die technische und betriebliche Sicherheit des Systems. In den Mitgliedstaaten ist die nationale Stelle für die Kommunikation mit dem Informationssystem verantwortlich.

Die Daten werden unter der Beachtung des "innerstaatlichen Verfahrens" eingegeben (Abs. 1), d.h. für Daten aus Deutschland nach Maßgabe des deutschen Verfahrensrechts.

Artikel 8 - Inhalt des Informationssystems

In das Informationssystem dürfen nur Daten von Personen eingestellt werden, die einer Straftat, für die Europol zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Ebenso dürfen Daten zu Personen, bei denen bestimmte schwerwiegende Tatsachen nach Maßgabe des nationalen Rechts die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten begehen werden, für

die Europol zuständig ist, gespeichert, verändert und genutzt werden (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Der Personenkreis, dessen Daten im Informationssystem verarbeitet werden dürfen, ist damit sehr begrenzt. Daten über Zeugen, Opfer, Kontakt- und Begleitpersonen etwa dürfen im Informationssystem nicht gespeichert werden.

Die zulässigen Datenarten sind beschränkt auf Identitätsangaben (Abs. 2) und auf Angaben, die die Tat betreffen (Abs. 3: u.a. Tatmodalitäten und Vorstrafen) sowie Angaben zum Verdacht der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung.

Sofern weitere Informationen erforderlich sind, können diese von den nationalen Stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts bilateral ausgetauscht oder im Rahmen von Analyseprojekten angefordert werden.

Zugriff auf die Daten des Informationssystems haben grundsätzlich die nationalen Stellen, die Verbindungsbeamten, der Direktor, die stellvertretenden Direktoren sowie die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten. Im Falle der Personen nach Absatz 1 Nr. 2 ist gemäß Artikel 7 Abs. 1, 2. Unterabsatz der Zugriff der nationalen Stellen jedoch auf Identitätsangaben beschränkt.

Wird ein Verfahren gegen den Betroffenen endgültig eingestellt oder dieser rechtskräftig freigesprochen, so sind die entsprechenden Daten im Informationssystem zu löschen. Darunter fällt nicht die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach der Strafprozeßordnung.

Artikel 9 - Berechtigung zum Zugriff auf das Informationssystem

Absatz 1 wiederholt die Regelung in Artikel 7 Abs. 1 über den zum Zugriff berechtigten Personenkreis. Darüber hinaus sind nur diese Personen berechtigt, Daten in das Informationssystem einzugeben und aus diesem abzurufen. Der Abruf ist nur unter Beachtung des Erforderlichkeitsprinzips und nach Maßgabe des Rechts der abrufenden Stelle zulässig.

Die eingegebenen Daten können von anderen Stellen ergänzt werden. Ergeben sich Widersprüche, stimmen sich die betroffenen Stellen untereinander ab.

Zur Veränderung, Berichtigung oder zur Löschung von Daten ist nur die eingebende Stelle befugt. Diese trägt auch die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs, der Eingabe und der Veränderung im Informationssystem.

Titel III - Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken

Artikel 10 - Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Zu Zwecken der Analyse, die als Zusammenstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten zwecks Unterstützung der kriminalpolizeilichen Ermittlung zu verstehen ist, werden von Europol Dateien errichtet (Abs. 2).

Es dürfen Daten nur über Personen nach Artikel 8 Abs. 1, Zeugen, Opfer, Kontakt- und Begleitpersonen sowie Personen, die Informationen über die betreffende Straftat liefern können, gespeichert, verändert und genutzt werden.

In Absatz 1, 2. Unterabsatz ist festgehalten, daß das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Bereich beachtet werden muß. Die Bestimmung bekräftigt die allgemeine Regelung des Datenschutzstandards in Artikel 14, der ebenfalls auf das Europarats-Übereinkommen verweist.

Daten zum Sexualleben und zur rassischen Herkunft, Daten über politische Anschauungen, religiöse oder andere Überzeugungen sowie Daten zur Gesundheit dürfen damit in allen Mitgliedstaaten nicht isoliert erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Eine Speicherung im Zusammenhang mit anderen Datenkategorien (z.B. Tatverdacht) ist aber zulässig und aus polizeilicher Sicht - etwa zur Aufklärung von Sexualstraftaten - erforderlich. Für bestimmte Sexualstraftaten in Form des "Menschenhandels" ist Europol zuständig (Ausbeutung der Prostitution, Ausbeutung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen, vgl. den Anhang betreffend Artikel 2).

Das Europarats-Übereinkommen ist von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert worden und damit in Kraft getreten.

Das Europol-Übereinkommen enthält allgemeine Regelungen über die Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken in den Artikeln 10 bis 12. Darin ist ein dreistufiges System der Errichtung von Analysedateien festgelegt. Die allgemeinen Regelungen des Übereinkommens werden durch vom Rat der Europäischen Union noch zu erlassende Durchführungsbestimmungen konkretisiert. Der in den Durchführungsbestimmungen gesetzte Rahmen wird für die einzelne Analysedatei durch die jeweilige Errichtungsanordnung nach Artikel 12 ausgefüllt, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

In den Durchführungsbestimmungen müssen genaue Angaben über die vorgesehenen Arten personenbezogener Daten, die Bestimmung über die Sicherheit dieser Daten und die interne Kontrolle ihrer Verwendung enthalten sein (Artikel 10 Abs. 1, 3. Unterabsatz).

Der Personenkreis, der zu den in den Arbeitsdateien zu Analysezwecken gespeicherten Daten Zugang hat, ist gegenüber dem Informationssystem aus polizeifachlichen Gründen und aus Gründen des Datenschutzes begrenzt. Nur die von der Europol-Leitung für jedes Analyseprojekt benannten Analytiker sind befugt, Daten in die jeweilige Datei einzugeben und aus dieser abzurufen (Abs. 2 Nr. 1). Geht es bei der Analyse um Einzelfälle, können Vertreter der Mitgliedstaaten unter besonderen Voraussetzungen und gemäß einem in Absatz 7 näher beschriebenen Verfahren teilnehmen (Abs. 6). Lediglich bei allgemeinen und strategischen Analysen werden sämtliche Mitgliedstaaten über die Verbindungsbeamten und/oder die Sachverständigen in vollem Umfang von den Ergebnissen der Arbeiten in Kenntnis gesetzt, insbesondere durch Übermittlung der von Europol erstellten Berichte (Abs. 6).

Die nationalen Stellen haben die zur Aufgabenerfüllung von Europol erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Übermittlung von Daten durch die Mitgliedstaaten an Europol ist nur zulässig, soweit diese auch nach dem jeweiligen nationalen Recht zu Zwecken der Verhütung, Bekämpfung oder Analyse von Straftaten verarbeitet werden dürfen (Abs. 3).

Europol kann Drittstaaten und Drittstellen ersuchen, ihm Daten zu übermitteln (Abs. 4). Die Regelung ergänzt die allgemeine Regelung zu Beziehungen zu Drittstaaten und Drittstellen in Artikel 42. Als Drittstellen kommen insbesondere die EG, internationale Organisationen und Interpol in Betracht. Europol hat Verwendungsbeschränkungen zu beachten (vgl. Artikel 17 Abs. 2).

Europol kann auch in anderen Übereinkommen das Recht zum Abruf im automatisierten Verfahren aus anderen Informationssystemen eingeräumt werden (Abs. 5).

Nach Absatz 8 entscheidet der Mitgliedstaat, der Daten an Europol weitergibt, allein über Grad und Änderung der Empfindlichkeit der Daten. Die Verbreitung oder operative Analyse bedarf einer Absprache unter den Teilnehmern an der Analyse. Insbesondere darf ein Mitgliedstaat, der einer laufenden Analyse beiträgt, Daten nicht ohne vorherige Zustimmung der zuerst betroffenen Mitgliedstaaten verbreiten oder auswerten.

Zu Artikel 10 Abs. 1 hat die Bundesregierung zusammen mit Österreich zum Übereinkommen erklärt, bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen dafür Sorge zu tragen, den Grundsatz zu bekräftigen, daß zu Artikel 10 Abs. 1 Daten über Personen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, die über den Umfang von Artikel 8 Abs. 2 und 3 hinausgehen, nur dann gespeichert werden dürfen, wenn wegen der Art oder der Ausführung der Tat oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen diese Personen Strafverfahren zu Straftaten zu führen sind, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist.

Die Bundesregierung setzt sich damit dafür ein, die Speicherung in diesem Fall wegen der besonderen datenschutzrechtlichen Probleme von einer Prognoseentscheidung abhängig zu machen.

Artikel 11 - Indexsystem

Neben dem Informationssystem und den Arbeitsdateien zu Analysezwecken wird aus den in den Arbeitsdateien gespeicherten Daten ein Indexsystem erstellt. Das Index-System ermöglicht den Europol-Bediensteten und den Verbindungsbeamten festzustellen, ob Analysedateien Einträge enthalten. Dabei wird die Abfragemöglichkeit für Verbindungsbeamte so ausgestaltet, daß lediglich überprüft werden kann, ob eine Information in den Analysedateien gespeichert ist, ohne jedoch Verknüpfungen und Rückschlüsse in Bezug auf den Inhalt der Dateien zuzulassen.

Die Abfragemöglichkeit stellt eine Arbeitserleichterung für die Europol-Bediensteten dar, die direkten Zugriff auf die Analyse-Dateien haben und ermöglicht den nicht zugangsberechtigten Verbindungsbeamten die Feststellung, ob ihr Entsendestaat von einem konkreten Analyseprojekt betroffen ist.

Die Einzelheiten der Ausgestaltung des Indexsystems sind vom Verwaltungsrat einstimmig festzulegen.

Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren, die ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten und die Verbindungsbeamten sind befugt, das Indexsystem zu konsultieren. Für den abrufenden Verbindungsbeamten muß das Indexsystem so gestaltet sein, daß der Bezug zu seinem entsendenden Mitgliedstaat deutlich wird.

Die Zugriffsmöglichkeit der Verbindungsbeamten ist beschränkt. Sie muß so ausgestaltet sein, daß eine Feststellung von Verknüpfungen und Rückschlüssen in bezug auf den Inhalt der Dateien ausgeschlossen ist. Lediglich die Feststellung der Tatsache, daß eine Information gespeichert ist, muß möglich sein.

Artikel 12 - Errichtungsanordnung

Für jede Arbeitsdatei zu Analysezwecken muß eine Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, den konkreten Inhalt festlegen. Sie muß bestimmte Punkte, die in Absatz 1 im einzelnen aufgeführt sind, umfassen (u.a. Zweck der Datei, betroffener Personenkreis, Art der zu speichernden Daten).

Die gemeinsame Kontrollinstanz wird bei der Ausarbeitung der Errichtungsanordnungen beteiligt. In dringlichen Fällen besteht die Möglichkeit, das Verfahren abzukürzen.

Titel IV - Gemeinsame Bestimmungen zur Informationsverarbeitung

Artikel 13 - Unterrichtungspflicht

Europol ist zur unverzüglichen Unterrichtung der nationalen Stellen und auf deren Wunsch der Verbindungsbeamten über die den jeweiligen Mitgliedstaat betreffende Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten verpflichtet.

Artikel 14 - Datenschutzstandard

Der zur Umsetzung der Konvention im nationalen Recht der Mitgliedstaaten geltende Datenschutzstandard muß zumindest dem entsprechen, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Datenschutz (BGBl. 1985 II, S. 538) und der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich (Europarats-Dokument CM/Del/Concl (87) 410) ergibt. Die Übermittlung personenbezogener Daten darf erst beginnen, wenn in dem Hoheitsgebiet des jeweiligen, an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaat diese datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind (Abs. 2).

Das Europarats-Übereinkommen ist bereits von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert worden und damit in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Das Europarats-Übereinkommen bezieht sich allerdings unmittelbar nur auf automatisierte Dateien/Datensammlungen. Das Übereinkommen enthält keine Schutzbestimmungen für Daten, die in nicht-automatisierten Daten oder in Akten enthalten sind.

Auch Europol selbst ist an diesen Datenschutzstandard sowohl bei den automatisierten Informationssammlungen als auch bei den nicht automatisierten Dateien, die in Karteien festgehalten werden, gebunden.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit Österreich und den Niederlanden zu den Artikeln 14 Abs. 1 und 3, 15 Abs. 2 und 19 Abs. 8 des Übereinkommens eine Erklärung abgegeben, wonach die Datenübermittlung in der Erwartung erfolgt, daß Europol und die Mitgliedstaaten bei der nichtautomatisierten Verarbeitung und Nutzung dieser Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Übereinkommens sinngemäß anwenden.

Der Rat der Europäischen Union hat dieser Erklärung eine Erklärung zu den Artikeln 14 Abs. 1 und 3, 15 Abs. 2 und 19 Abs. 8 des Übereinkommens hinzugefügt. Danach wird Europol beauftragt, zur Frage der Beachtung des Datenschutzstandards beim Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Europol hinsichtlich der nichtautomatisierten Datenverarbeitung drei Jahre nach seiner Tätigkeitsaufnahme einen Bericht zu erstellen, an dessen Ausarbeitung die gemeinsame Kontrollinstanz sowie die nationalen Kontrollinstanzen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten beteiligt werden; dieser Bericht wird nach Vorbereitung durch den Verwaltungsrat vom Rat geprüft.

Artikel 15 - Datenschutzrechtliche Verantwortung

Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei Europol aufbewahrten Daten obliegt grundsätzlich dem Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat oder übermittelt hat, sowie Europol hinsichtlich der Daten, die ihm durch Dritte übermittelt wurden oder die Ergebnis der Analysetätigkeit von Europol sind.

Darüber hinaus ist Europol für alle bei Europol eingegangenen und von Europol verarbeiteten Daten verantwortlich, die in den automatisierten Informationssammlungen oder in den Karteien nach Artikel 14 Abs. 3 gespeichert sind.

Durch die Speicherungsweise bei Europol soll außerdem feststellbar sein, durch welchen Mitgliedstaat oder Dritten die Daten übermittelt wurden oder ob sie Ergebnis der Analysetätigkeit von Europol sind.

Artikel 16 - Protokollierungsregelung

Europol muß durchschnittlich mindestens jeden zehnten, im Informationssystem nach Artikel 7 jeden Abruf von personenbezogenen Daten zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe protokollieren. Außerdem wird die Verwendung der Protokolldaten auf Zwecke der Datenschutzkontrolle eingeschränkt und die grundsätzliche Löschung nach sechs Monaten vorgeschrieben. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat nach Anhörung der Gemeinsamen Kontrollinstanz.

Artikel 17 - Verwendungsregelung

Personenbezogene Daten, die aus den automatisierten Informationssammlungen abgerufen werden, dürfen nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Kriminalität und die sonstigen schwerwiegenden Formen der Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen.

Besondere Verwendungsbeschränkungen, die von der übermittelnden Stelle mitgeteilt werden, sind auch vom Verwender grundsätzlich zu beachten.

Nach Absatz 3 ist die Verwendung der Daten für andere Zwecke oder durch andere Behörden nur nach vorheriger Zustimmung durch den übermittelnden Mitgliedstaat zulässig.

Artikel 18 - Datenübermittlung an Drittstaaten und Drittstellen

Europol kann unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten an Drittstaaten und Drittstellen übermitteln. Die Drittstaaten und -stellen sind in Artikel 10 Abs. 4 definiert.

Die Übermittlung darf nur erfolgen, wenn dies in Einzelfällen zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, ein angemessener Datenschutzstandard

gewährleistet ist und die vom Rat festzulegenden allgemeinen Regelungen eingehalten sind.

Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird insbesondere an Hand der Art der Daten, der Zweckbestimmung, der Dauer der geplanten Verarbeitung sowie der für die Drittstaaten und Drittstellen geltenden Regelungen nach Artikel 10 Abs. 4 beurteilt.

In den Absätzen 4 bis 6 sind weitere Einschränkungen enthalten. So ist die Übermittlung nur zulässig, wenn der Empfänger zusagt, daß die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

Der Rat der Europäischen Union hat bei der Unterzeichnung des Übereinkommens zu Artikel 42 erklärt, daß Europol vorrangig Beziehungen zu den zuständigen Behörden der Staaten aufnehmen sollte, mit denen die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einen strukturierten Dialog unterhalten. Zu diesen Staaten zählen gegenwärtig die assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa (Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Bulgarien, Rumänien) sowie Zypern.

Artikel 19 - Auskunftsanspruch

In dieser Bestimmung sind detaillierte Regelungen über die Behörde, an die der Auskunftsantrag zu richten ist, über die Kostenfreiheit des Antrags, Bearbeitungsfristen, Verweigerungsgründe, das Recht auf Überprüfung und die Beschwerdemöglichkeit enthalten. Die Bestimmungen gelten entsprechend für nicht automatisierte Daten, die von Europol in Karteien festgehalten werden.

Der Auskunftsanspruch wird nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats geltend gemacht, bei dem er erhoben wird. Damit bestimmt sich der Inhalt der Auskunftsansprüche, die in Deutschland geltend gemacht werden, nach deutschem Datenschutzrecht, vgl. § 19 Bundesdatenschutzgesetz. Artikel 19 Abs. 3 zählt spezielle Gründe auf, die zur Verweigerung der Mitteilung über die Daten berechtigen. Anträge auf Auskunftserteilung sind an eine zuständige nationale Behörde zu richten, die sie an Europol weiterleitet. In Deutschland ist als zuständige nationale Stelle nach dem Vertragsgesetz das Bundeskriminalamt vorgesehen. Europol bescheidet sodann den Antragsteller.

Jede Person kann den Auskunftsanspruch geltend machen. Eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit des Antragstellers wird vom Übereinkommen nicht getroffen. Damit können auch Drittstaatsangehörige einen derartigen Antrag stellen. Auch zwischen EU-Angehörigen wird nicht unterschieden, da der Antrag in jedem Mitgliedstaat eingereicht werden kann.

Sofern das nationale Recht am Ort der Antragstellung lediglich eine Rechtmäßigkeitsüberprüfung vorsieht, wird diese Prüfung durch Europol im Benehmen mit den betroffenen nationalen Behörden vorgenommen.

Sieht das nationale Recht eine Auskunft über die zur Person des Antragstellers gespeicherten Daten vor, konsultiert Europol die von der Auskunft betroffenen Mitgliedstaaten und bei Daten aus den Analysedateien die an dem jeweiligen Analyseprojekt beteiligte Analysegruppe. In beiden Fällen kann die Zustimmung zur Auskunft nur verweigert werden, wenn einer der in Absatz 3 festgelegten Verweigerungsgründe (Schutz der Aufgaben von Europol, der Sicherheit und Ordnung in einem Mitgliedstaat, der Rechte und Freiheiten Dritter) gegeben ist. Soweit eine Auskunftserteilung verweigert wird, findet eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenspeicherung durch Europol statt.

Jedem Antragsteller steht das Recht zu, sich an die gemeinsame Kontrollinstanz als Rechtsmittelinstanz zu wenden (vgl. Artikel 24).

Artikel 20 - Berichtigung und Löschung von Daten

Unrichtige oder unzulässig gespeicherte Daten sind zu berichtigen oder zu löschen. Dies gilt sowohl für Daten, die von Drittstaaten oder Drittstellen übermittelt werden oder die sich aus der Analysetätigkeit von Europol ergeben als auch für Daten, die von den Mitgliedstaaten unmittelbar eingegeben werden. Alle Empfänger dieser Daten sind ebenfalls dazu verpflichtet, die betreffenden Daten zu berichtigen oder zu löschen.

Jede Person ist berechtigt, Europol zu ersuchen, sie betreffende Daten zu berichtigen oder zu löschen. Es besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel bei der gemeinsamen Kontrollinstanz einzulegen.

Artikel 21 - Speicherungs- und Lösungsfristen für Dateien

Daten in Dateien dürfen nur so lange bei Europol gespeichert werden, wie dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Spätestens nach 3 Jahren ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung zu überprüfen. Ist die Speicherung zur Aufgabenerfüllung von Europol nicht mehr erforderlich, sind die Daten nach der Durchführung des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens automatisch zu löschen.

Die Speicherung personenbezogener Daten von Personen nach Artikel 10 Abs. 1, 1. Unterabsatz Nr. 1 darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Dies gilt erst recht für die übrigen Personengruppen nach Artikel 10 Abs. 1, 1. Unterabsatz Nr. 2 bis 5, die der Tat ferner stehen als die Personengruppe nach Nummer 1.

Einzelheiten zu den Prüffristen und zur Speicherdauer zu den Arbeitsdateien zu Analysezwecken werden in den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 10 Abs. 1 3. Unterabsatz und in den Errichtungsanordnungen (vgl. Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8) geregelt.

Grundsätzlich sind Daten bei Europol zu löschen, wenn ein Mitgliedstaat diese in seinen nationalen Dateien löscht. Dies gilt nicht, wenn ein weitergehendes Interesse von Europol besteht, das auf Erkenntnissen beruht, die über diejenigen hinausgehen, die der Übermittelnde Mitgliedstaat besitzt.

Artikel 22 - Aufbewahrung und Berichtigung von Daten in Akten

Bei Europol geführte Daten in Akten sind zu vernichten, wenn sie zur Aufgabenerfüllung von Europol nicht mehr erforderlich sind. Unrichtige Daten in Akten sind zu berichtigen.

Jede Personen kann gegenüber Europol ein Recht auf Berichtigung, Aktenvernichtung oder Aufnahme eines Vermerks, wonach jegliche Verwendung untersagt ist, geltend machen. Auch hier besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel bei der gemeinsamen Kontrollinstanz einzulegen.

Artikel 23 - Nationale Kontrollinstanz

Die nationalen Kontrollinstanzen überwachen nach Maßgabe des nationalen Rechts unabhängig die Zulässigkeit der Eingabe und des Abrufs personenbezogener Daten an Europol durch diesen Mitgliedstaat. Sie kontrollieren außerdem die Tätigkeit der von den Mitgliedstaaten zu Europol entsandten Verbindungsbeamten und haben hierzu Zugang zu den Diensträumen und Akten der Verbindungsbeamten. In Deutschland ist nach dem Vertragsgesetz als nationale Kontrollinstanz der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bestimmt.

Die nationalen Kontrollinstanzen haben über die nationalen Stellen oder die Verbindungsbeamten Zugriff auf die von dem Mitgliedstaat eingegebenen Daten, die im Informationssystem und im Indexsystem enthalten sind.

Jede Person hat das Recht, die nationale Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit der Eingabe und jedweder Übermittlung von sie betreffenden Daten an Europol sowie des Abrufs dieser Daten durch den jeweiligen Mitgliedstaat zu prüfen. Die Ausübung dieses Rechts geschieht nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Artikel 24 - Gemeinsame Kontrollinstanz

Die Aufgabe der gemeinsamen Kontrollinstanz besteht darin, die Tätigkeit von Europol daraufhin zu überprüfen, ob durch die Speicherung, die Verarbeitung und die Nutzung der bei Europol vorhandenen Daten die Rechte der Personen verletzt werden. Jede Person hat das Recht, die gemeinsame Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit und die Richtigkeit einer etwaigen Speicherung, Erhebung und Nutzung von sie betreffenden Daten bei Europol zu überprüfen. Bei der Errichtung von Analysedateien wird die gemeinsame Kontrollinstanz beteiligt (vgl. Artikel 12 Abs. 1).

Die gemeinsame Kontrollinstanz ist außerdem zuständig für Beschwerden nach Artikel 19 Abs. 7 (Ausübung des Auskunftsanspruchs) und nach Artikel 20 Abs. 4 (Berichtigungs- und Löschungsanspruch). Ein von der gemeinsamen Kontrollinstanz eingesetzter Ausschuß entscheidet rechtskräftig über die Beschwerden.

Die Befugnisse der gemeinsamen Kontrollinstanz gehen damit über die des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf nationaler Ebene hinaus, der nur ein Prüfungs- und Anregungsrecht, nicht aber ein Recht zur rechtskräftigen Entscheidung hat.

Die gemeinsame Kontrollinstanz genießt eine unabhängige Stellung - insbesondere unterliegt sie keinen Weisungen - und setzt sich aus je höchstens zwei Mitgliedern oder Vertretern jeder nationalen Kontrollinstanz zusammen.

Zur Aufgabenerfüllung besitzt die gemeinsame Kontrollinstanz ein Akteneinsichtsrecht sowie ein Recht auf den Zugriff auf die gespeicherten Daten und auf Zutritt zu allen Diensträumen.

Artikel 25 - Datensicherheit

Europol hat technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Dieser Grundsatz ist in Absatz 2 näher konkretisiert. Er ist weitgehend wörtlich § 9 Bundesdatenschutzgesetz und dem Anhang zu § 9 sowie Artikel 118 des Schengener Durchführungsübereinkommens entnommen.

Titel V - Rechtsstatus, Organisation und Finanzbestimmungen

Artikel 26 - Rechtsfähigkeit

Europol ist rechts- und geschäftsfähig und befugt, mit den Niederlanden ein Sitzabkommen sowie mit Drittstaaten und Drittstellen Geheimschutzabkommen und sonstige Vereinbarungen abzuschließen.

Artikel 27 - Organe von Europol

Der Artikel bestimmt die Organe von Europol (Verwaltungsrat, Direktor, Finanzkontrolleur, Haushaltsausschuß).

Artikel 28 - Verwaltungsrat

Absatz 1 regelt - in Ergänzung der darin in Bezug genommenen Artikel - die Aufgaben des Verwaltungsrats. Besonders hervorzuheben ist die Überwachung der Amtsführung des Direktors, die maßgebliche Stellung des Verwaltungsrats bei der Ausar-

beutung verschiedener Durchführungsbestimmungen sowie die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans und die Verabschiedung des Finanzplans.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen (Abs. 2). Der Verwaltungsrat stellt damit die Kontrolle der Mitgliedstaaten über Europol sicher. Der Vorsitz wird entsprechend dem Vorsitz im Rat der Europäischen Union geführt (Abs. 6, vgl. Artikel 146 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) - EGV).

Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich zur Vorlage an den Rat einen Tätigkeitsbericht sowie ein Arbeitsprogramm für Europol (Abs. 10).

Artikel 29 - Direktor

Die Leitung von Europol obliegt nach Absatz 1 einem Direktor, der vom Rat einstimmig im Verfahren nach Titel VI des Unionsvertrages für 4 Jahre ernannt wird. Damit liegt das Vorschlagsrecht nach Artikel K.3 Abs. 2, 2. Anstrich in Verbindung mit Artikel K.1 Nr. 9 EUV bei den Mitgliedstaaten. Der Kommission steht kein Vorschlagsrecht zu. Das Europäische Parlament ist gemäß Artikel K.6 Abs. 1 EUV regelmäßig in Form der Unterrichtung zu beteiligen (vgl. hierzu auch Artikel 34 Abs. 3 des Übereinkommens).

Der Direktor wird von stellvertretenden Direktoren unterstützt.

Der Direktor ist verantwortlich für Europol, insbesondere für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, die laufende Verwaltung und die Personalverwaltung. Er ist dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig und kann vom Rat der EU entlassen werden.

Artikel 30 - Personal

Sofern im Übereinkommen keine anderweitige Bestimmung getroffen ist, sind die Direktoren, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol als Sachwalter der Gemeinschaftsinteressen nicht an Weisungen gebunden (Abs. 1).

Der Direktor wählt die Europol-Bediensteten aus, stellt sie ein und entläßt sie. Er hat die persönliche Eignung und die berufliche Befähigung zu berücksichtigen und dar-

auf zu achten, daß die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und die Amtssprachen der EU angemessen berücksichtigt werden (Abs. 2).

Einzelheiten regelt ein Personalstatut (Abs. 3)

Artikel 31 - Geheimhaltung

Geheimhaltungsbedürftige Informationen sind von Europol und den Mitgliedstaaten zu schützen. Der Rat erläßt hierzu eine Geheimschutzregelung (Abs. 1).

Auf Antrag des Direktors haben die Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit der Betreffende besitzt, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Deren Ergebnis ist für Europol bindend (Abs. 2).

Jede Person, die mit der Datenverarbeitung bei Europol beauftragt ist, muß besonders geschult und einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen sein.

Artikel 32 - Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung

Die Organe, ihre Mitglieder, die stellvertretenden Direktoren, die Bediensteten von Europol, die Verbindungsbeamten sowie alle anderen besonders verpflichteten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern Tatsachen und Angelegenheiten der Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen vor Gericht oder außergerichtlich ohne vorherige Benachrichtigung oder Genehmigung des Direktors, soweit eine solche nach dem Recht eines Mitgliedstaates vorgesehen ist, nicht aussagen oder Erklärungen abgeben.

Artikel 33 - Sprachen

Der Verwaltungsrat wendet das Sprachenregime der Europäischen Union an (vgl. Artikel 217 EGV). Die Regelung enthält darüber hinaus keine Aussage zu den übrigen Organen von Europol und gibt daher Raum für praktische Regelungen, die nicht mit dem EU-Sprachenregime identisch sein müssen. Artikel K.8 Abs. 1 EUV in Verbindung Artikel 217 EGV, der das EU-Sprachenregime im Bereich des Titels VI EUV (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) für die Organe der Gemein-

schaften anwendbar erklärt, ist nicht einschlägig, da es sich bei Europol nicht um ein Organ der EG handelt.

Artikel 34 - Unterrichtung des Europäischen Parlaments

Der Vorsitz des Rates der Europäischen Union hat dem Europäischen Parlament einen jährlichen Sonderbericht über die von Europol durchgeführten Arbeiten zu übermitteln. Gegenüber dem Europäischen Parlament ist ebenfalls der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht Rechnung zu tragen. Artikel K.6 EUV bleibt unberührt.

Artikel 35 - Haushalt

Für Europol wird nach Absatz 1 ein einjähriger Haushaltsplan sowie ein fünfjähriger Finanzplan aufgestellt. Der Haushalt von Europol wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert, die sich nach ihrem Anteil an der Summe der Bruttonutzenprodukte der Mitgliedstaaten richten.

Der Direktor hat Entwürfe für den Haushaltsplan und den Finanzplan auszuarbeiten. Sie sind vom Haushaltsausschuß zu prüfen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dieser beschließt über den Finanzplan. Der Haushaltsplan wird an den Rat der EU zur Zustimmung weitergeleitet.

Die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben von Europol obliegt einem Finanzkontrolleur.

Der Rat der EU legt eine Finanzordnung für Europol fest.

Artikel 36 - Rechnungsprüfung

Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben werden von einem gemeinsamen Prüfungsausschuß des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften geprüft. Der gemeinsame Prüfungsausschuß legt dem Rat der EU einen Prüfungsbericht vor. Der Rat erteilt dem Direktor Entlastung.

Artikel 37 - Sitzabkommen

Europol schließt mit den Niederlanden ein Sitzabkommen.

Titel VI - Haftung und Rechtsschutz

In diesem Titel werden die Schadensersatz-, Unterlassungs- und Widerrufsansprüche des Bürgers geregelt, die vor den nationalen Gerichten geltend zu machen sind. Über die Bestimmungen in diesem Titel hinaus befinden sich für die Praxis wichtige Bestimmungen zum Rechtsschutz des Bürgers auch in den Artikeln 20, 22, 23 und 24. Daraus hervorzuheben ist die Regelung des Artikel 24 Abs. 7, wonach die gemeinsame Kontrollinstanz über Anträge auf Auskunft und Berichtigung oder Löschung von Daten mit rechtsbindender Wirkung entscheidet.

Artikel 38 - Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung

Die nationalen Gerichte entscheiden über Schadensersatzklagen gegen einen Mitgliedstaat wegen Schäden, die durch in rechtlich oder sachlicher Hinsicht fehlerhafte Daten, die von Europol gespeichert oder bearbeitet wurden, verursacht worden sind. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden eingetreten ist, haftet auch für Schäden, die dadurch entstanden sind, daß ein anderer Mitgliedstaat oder Europol unrichtige Daten übermittelt hat (Abs. 1). Der betroffene Mitgliedstaat kann jedoch in diesem Fall Regreß bei anderen Mitgliedstaaten oder Europol nehmen (Abs. 2).

Eine Regelung der Vorabentscheidungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) enthalten die Artikel 38 und 39 nicht. Aufgrund des am 24. Juli 1996 unterzeichneten "Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung" einschließlich zugehöriger Erklärungen der Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. C 299/1) kann der EuGH jedoch von den nationalen Gerichten in Fragen der Auslegung des Europol-Übereinkommens im Wege der Vorabentscheidung befaßt werden. Zur Umsetzung des Protokolls ist ein Vertragsgesetz erforderlich.

Artikel 39 - Sonstige Haftung

Die nationalen Gerichte entscheiden in den Fällen vertraglicher Haftung von Europol (Abs. 1).

In den Fällen außervertraglicher Haftung ist Europol zum Schadensersatz für das Verschulden seiner Organe, stellvertretenden Direktoren oder Bediensteten verpflichtet (Abs. 2). Andere Schadensersatzansprüche nach den nationalen Rechtsvorschriften sind nicht ausgeschlossen. Dies betrifft etwa Ansprüche aus der deutschen straßenverkehrsrechtlichen Gefährdungshaftung.

Im Rahmen der außervertraglichen Haftung können auch Unterlassungs- oder Widerrufsansprüche geltend gemacht werden.

Die zuständigen nationalen Gerichte werden unter Anwendung der Regelungen des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bestimmt.

Artikel 40 - Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten werden zunächst im Rat der EU erörtert. Für den Fall, daß sich binnen sechs Monaten keine Einigung ergibt, haben sich 14 Mitgliedstaaten der EU ohne das Vereinigte Königreich in einer Erklärung zu Artikel 40 Abs. 2 darauf geeinigt, die Streitigkeit in einem solchen Fall dem EuGH vorzulegen.

Personalstreitigkeiten der Europol-Bediensteten sind nach Absatz 3 in Verbindung mit den Artikeln 179 und 168a EGV sowie dem Ratsbeschluß vom 24. Oktober 1988 (ABl. EG Nr. L 319, S. 1) sowie Artikel 73 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EG und Titel VII des Statuts der Beamten der EG (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1473/72, ABl. EG Nr. L 160, S. 1 vom 16. Juli 1972) nach der Durchführung eines Vorverfahrens zunächst vom Gericht erster Instanz der EG beim EuGH, letztinstanzlich vom EuGH selbst zu entscheiden.

Artikel 41 - Vorrechte und Immunitäten

Vom Rat der EU wird ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten von Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten beschlossen. Es muß von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden.

Die Niederlande schließen als Sitzstaat mit den anderen Mitgliedstaaten gleichlautende Vereinbarungen über die Vorrechte und Privilegien der Verbindungsbeamten und deren Familienangehörigen ab.

Titel VII - Schlußbestimmungen

Artikel 42 - Beziehungen zu Drittstaaten und Drittstellen

Europol begründet und unterhält zu den Drittstellen nach Artikel 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 Kooperationsbeziehungen (Einrichtungen mit Bezug zu den Europäischen Gemeinschaften). Näheres regelt der Verwaltungsrat.

Europol kann außerdem Beziehungen zu Drittstaaten und anderen Drittstellen begründen und unterhalten. Näheres regelt der Rat der EU.

Der Rat der Europäischen Union hat bei der Unterzeichnung des Übereinkommens die bei den Erläuterungen zu Artikel 18 wiedergegebene Erklärung abgegeben.

Artikel 43 - Änderung des Übereinkommens

Der Rat kann das Übereinkommen im Verfahren nach Titel VI EUV ändern. Die Änderung muß von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden.

Eine Ausnahme besteht bei der Erweiterung, Änderung oder Ergänzung sowie der Einführung neuer Definitionen der im Anhang aufgeführten Kriminalitätsformen. Hier ist eine Annahme durch die Mitgliedstaaten nicht erforderlich. Ausreichend ist ein Ratsbeschluß.

Artikel 44 - Vorbehalte

Vorbehalte zum Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 45 - Inkrafttreten

Das Übereinkommen muß von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden. Erst nach der Annahme durch den letzten Mitgliedstaat und dem Abschluß der in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Förmlichkeiten kann das Übereinkommen in Kraft treten. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung des Übereinkommens (26. Juli 1995) vorhandenen Mitgliedstaaten. Sofern neue Mitgliedstaaten beitreten, muß deren Ratifikation nicht abgewartet werden.

Eine Tätigkeitsaufnahme kann erst erfolgen, wenn der letzte der nach Artikel 5 Abs. 7, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 7, Artikel 30 Abs. 3, Artikel 31 Abs. 1, Artikel 35 Abs. 9, Artikel 37 und Artikel 41 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsakte in Kraft tritt. Das Inkrafttreten der übrigen, im Übereinkommen vorgesehenen Rechtsakte ist nicht erforderlich.

Die Europol-Drogenstelle geht mit Tätigkeitsaufnahme in Europol auf.

Artikel 46 - Beitritt neuer Mitgliedstaaten

Neue Mitgliedstaaten können dem Übereinkommen beitreten.

Artikel 47 - Verwahrer

Verwahrer des Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der EU.

31.01.97

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es z.B. in Artikel 2 in § 2 Abs. 1, 2, 4 Satz 2, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Verwaltungszuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt und weil das Übereinkommen auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Landeskriminalämter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält.

Der Bundesrat vermag der von der Bundesregierung vertretenen Ansicht, Artikel 84 Abs. 1 GG sei in den Fällen, in denen Gesetze nach Artikel 73 Abs. 10 GG zustandekommen, präkludiert, nicht zu folgen. Er hält an seiner bereits zum Entwurf des Bundeskriminalamtgesetzes - BR-Drs. 94/95 (Beschluß) - vertretenen Rechtsauffassung fest.

Wegen der haftungsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Zustimmungspflicht aus Artikel 74 Abs. 2 und Artikel 104 a Abs. 5 Satz 2 GG.

2. Zu dem Gesetzentwurf und dem Übereinkommen insgesamt

- a) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich den Entwurf eines Vertragsgesetzes zu dem am 24. Juli 1996 unterzeichneten "Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung" (ABl. EG Nr. C 299/1) vorzulegen. Das Europol-Übereinkommen und das Protokoll stehen in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang. Der Bundesrat weist insofern auf seine Stellungnahme vom 14.7.1995 - BR-Drucks. 404/95 (Beschluß) - hin.

Der Bundesrat weist ferner auf die "Erklärung zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung" hin, in der sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bereit erklären, "geeignete Schritte zu unternehmen, damit die innerstaatlichen Verfahren für die Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens gleichzeitig und möglichst bald abgeschlossen werden."

- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Übereinkommen erst zu ratifizieren, wenn nach Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben. In seiner Stellungnahme vom 14.07.1995 - BR-Drucks. 404/95 (Beschluß) - hat der Bundesrat bereits darauf hingewiesen, daß auch bei dem vorliegenden Übereinkommen als Angelegenheit von gemeinsamen Interesse gemäß Artikel K. 1 EUV bei einer Ratifizierung die Lindauer Vereinbarung zu beachten ist. Da die Regelungsgegenstände der Europol-Konvention über den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes für die internationale Verbrechensbekämpfung nach Artikel 73 Nr. 10 GG hinausgehen und teilweise in die Kompetenz der Länder fallen, ist die Zustimmung sämtlicher Länder nach Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung erforderlich.

3. Zu Artikel 2 (§ 1 Nr. 2 Satz 3 - neu -)

In Artikel 2 ist dem § 1 Nr. 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei Daten aus einem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren nimmt das Bundeskriminalamt die gemäß Artikel 19 Abs. 4 und 5 des Übereinkommens vorgesehene Mitwirkung im Einvernehmen mit der Stelle wahr, die im Strafverfahren für die Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht zuständig ist."

Begründung:

Soweit in Europol Daten aus anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren gespeichert sind, sollten Auskünfte innerstaatlich daran gebunden werden, daß die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. das zuständige Gericht die Zustimmung erteilt (und nicht nur das LKA). Dies sollte auch dann gelten, wenn die Daten nicht von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht übermittelt wurden.

4. Zu Artikel 2 (§ 2 - Überschrift -)

In Artikel 2 ist die Überschrift des § 2 wie folgt zu fassen:

"Allgemeine Vorschriften".

Begründung:

Der Direktverkehr der Länder mit Europol ist ausschließlich in § 2 geregelt. Wenn § 2 tatsächlich nur die für das Informationssystem und die Analyse-dateien geltenden Grundsätze beschreibt, hieße dies im Umkehrschluß, daß zu anderen Zwecken kein Direktverkehr mit den Europol-Verbindungsbeamten zulässig wäre. Sofern hingegen die Auffassung vertreten würde, der Direktverkehr mit den Verbindungsbeamten sei ein nationaler Dienstverkehr und bedürfe daher keiner besonderen Regelung, so vermag diese Ansicht aus folgenden Gründen nicht zu überzeugen:

- Wäre für den Dienstverkehr mit dem deutschen Verbindungsbeamten keine Regelung erforderlich, wäre § 2 Abs. 4 in Gänze entbehrlich.
- Der "Dienstweg" von einer Länderbehörde an einen Verbindungsbeamten im Ausland läuft normalerweise über das BKA. Auch in der Praxis legt das BKA hierauf Wert. Wenn von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung.

Um Fälle wie die Koordinierung von kontrollierten Rauschgiftlieferungen oder ähnlichen Einsätzen zu erfassen, muß deutlich werden, daß die Länder nicht nur zu dem Zwecke des Informationsaustausches im Zusammenhang mit dem

Informationssystem oder den Analysedateien direkt mit den Verbindungsbeamten zusammenarbeiten. Diesem Anliegen würde Rechnung getragen, wenn die inhaltliche Eingrenzung in der Überschrift aufgehoben würde und durch "Allgemeine Vorschriften" ersetzt würde.

5. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 1 Satz 2
nach dem Wort "unverzüglich"
die Worte "und inhaltlich ungekürzt"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Einzelbegründung soll das BKA die betreffenden Informationen unverzüglich und inhaltlich ungekürzt weitergeben (müssen), jedoch zugleich eigene zusätzliche Erkenntnisse beisteuern können. Es sollte auch im Wortlaut des Gesetzes deutlich werden, daß das BKA nicht berechtigt ist, die Erkenntnisse nur verkürzt weiterzugeben. Dies ist jedenfalls im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft auch erforderlich, um deren Sachleitungsbefugnis gerecht zu werden.

6. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 1 Satz 2
die Worte "gemäß Artikel 13 des Übereinkommens"
durch die Worte "auf Grund des Übereinkommens"
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb das BKA Erkenntnisse, die es auf andere Weise als nach Artikel 13 des Übereinkommens von Europol erhalten hat (etwa aufgrund eines Abrufs nach Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens), die die Strafverfolgungsbehörden betreffen, nicht weiterleiten soll, zumal Artikel 17 Abs. 1 Unterabsatz 1 die Verwendung personenbezogener Daten zur Bekämpfung der Kriminalität grundsätzlich zuläßt.

7. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 1 Satz 3
der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt zu ersetzen
und folgende Worte anzufügen:

"§ 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt."

Begründung:

Die in § 27 Nr. 1 BKAG-E vorgesehene Abwägung ist im Bereich der Strafverfolgung (insbesondere im Verhältnis des BKA zu den Staatsanwaltschaften) unannehmbar. Es muß ausdrücklich klargestellt werden, daß § 161 StPO und damit die Verantwortung für das Ermittlungsverfahren unberührt bleibt.

8. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 4 - neu -)

In Artikel 2 ist dem § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Unbeschadet dessen ist das Bundeskriminalamt verpflichtet, die Anforderung einer Landesjustizverwaltung oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Obersten Landesgericht oder Oberlandesgericht um Weiterleitung von Mitteilungen und Ersuchen an Europol und die Mitteilungen für diese Stellen von Europol unverzüglich und unverändert weiterzugeben."

Begründung:

Auf das Erfordernis einer derartigen Regelung hat der Bundesrat bereits in Nummer 2 Abs. 2 seines Beschlusses vom 16. Dezember 1994 - BR-Drucks. 909/94 (Beschluß) - hingewiesen. Dem wird Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs nur für einen Teilbereich gerecht.

Vorzugswürdig wäre es gewesen, einen unmittelbaren Zugriff der Justiz auf Europol bereits im Übereinkommen zu regeln. Nachdem dies nicht durchsetzbar war, sollte zumindest Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 des Übereinkommens ausgeschöpft werden, um zentralen Stellen der Justiz innerstaatlich faktisch einen unmittelbaren Zugriff zu ermöglichen.

9. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 4 Satz 1)

Artikel 2 § 2 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Zur Unterstützung des Informationsaustausches im Rahmen der Verhütung und Verfolgung von Straftaten können die Landeskriminalämter sowie die von den Ländern bestimmten anderen Stellen unmittelbar mit den deutschen Verbin-

dungsbeamten bei Europol gemäß Artikel 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 4 des Übereinkommens Daten austauschen, soweit dies zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs erforderlich oder ein nationaler Koordinierungsbedarf nicht erkennbar ist."

Begründung:

Die Beschränkung der Möglichkeiten des unmittelbaren Datenaustauschs mit den deutschen Verbindungsbeamten auf die Landeskriminalämter würde von Land zu Land möglicherweise unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere kriminalpolizeilicher Dienststellen, nicht gerecht.

In Ermittlungs- und Strafverfahren gegen grenzüberschreitende Straftäter ist die unmittelbare Kontaktaufnahme mit den Verbindungsbeamten bei Europol in vielen Fällen unerlässlich, um drohende Beweismittelverluste zu verhindern. Es erscheint deshalb erforderlich, neben den Landeskriminalämtern auch anderen Strafverfolgungsbehörden der Länder die unmittelbare Kontaktaufnahme mit den deutschen Verbindungsbeamten bei Europol zu ermöglichen.

Die Formulierung unter Hinzufügung der Worte "sowie die von den Ländern bestimmten Stellen" berücksichtigt derartige Besonderheiten und stellt gleichzeitig den Willen heraus, den Direktkontakt vorrangig auf der Ebene der Landeskriminalämter zu ermöglichen.

Indem bei der Zitierung von Artikel 5 des Übereinkommens zusätzlich auf Absatz 4 Bezug genommen wird, wird klargestellt, daß der Direktkontakt nicht auf den Datenaustausch für das Informationssystem und die Analysedateien im engen technischen Sinne beschränkt bleiben, sondern sich in allgemeiner Weise auf die Tätigkeit der Verbindungsbeamten im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 beziehen kann.

Im zweiten Halbsatz normiert der Gesetzentwurf als Voraussetzungen für den Austausch von Daten kumulativ die Beschleunigung des Geschäftsganges und die Nichterkennbarkeit eines nationalen Koordinierungsbedarfs. Dies engt die Möglichkeiten eines für die polizeiliche Praxis in bestimmten Fällen unerlässlichen unmittelbaren Kontakts mit den Verbindungsbeamten zu sehr ein. Zum einen wird sich etwa ein Landeskriminalamt bei erkennbarem nationalen Koordinierungsbedarf schon aus eigenem Interesse von sich aus an das Bundeskriminalamt wenden. Zum anderen können mit der „Beschleunigung des Geschäftsgangs“ nicht alle Fälle des notwendigen Direktkontakts abschließend umschrieben werden. Dem wird die alternative ("oder") Bezeichnung der Voraussetzungen für den Direktkontakt gerecht. Im übrigen ist das Bundeskriminalamt gemäß Satz 2 ohnehin in jedem dieser Fälle nachrichtlich zu beteiligen.

10. Zu Artikel 2 (§ 5 Satz 2 - neu -)

In Artikel 2 ist dem § 5 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt."

Begründung:

Im Rahmen der Bestimmung über die Anwendung anderer Vorschriften sollte auch ausdrücklich auf § 161 StPO hingewiesen werden, um im Bereich der Strafverfolgung das Verhältnis des Bundeskriminalamtes zur Staatsanwaltschaft in einer Weise klarzustellen, die der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gerecht wird.

11. Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 2)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 6 Abs. 2 Satz 3

ist nach den Worten "des vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreters" das Wort "maßgeblich" einzufügen.

b) In § 7 Abs. 2

ist nach den Worten "des Vertreters der Länder" das Wort "maßgeblich" einzufügen.

Begründung:

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) bestimmt in § 1 als allgemeinen Geltungsbereich: "In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken die Länder durch den Bundesrat mit." Schon dies zeigt, daß der Begriff des "Vorhabens" im Sinne des Gesetzes nicht auf Verhandlungsgegenstände wie völkerrechtliche Verträge oder etwa "Gemeinsame Maßnahmen" im Sinne von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union beschränkt ist. Die Mitwirkung der Länder wäre bei diesem Verständnis unzureichend, weil sie Entscheidungen im Rahmen der EU nicht umfassen würde, die in Ausführung oder auf der Grundlage von Rechtsakten getroffen werden.

Das Gesetz findet mithin auch auf Entscheidungen der gemeinsamen Kontrollinstanz gemäß § 6 Abs. 2 oder des Verwaltungsrates gemäß § 7 des Gesetzesentwurfs Anwendung. Davon scheint auch die Bundesregierung auszugehen, indem sie im Gesetzesentwurf den technischen Begriff "berücksichtigt" aus § 5 EUZBLG verwendet.

In diesem Fall kommt aber der zweite Absatz von § 5 EUZBLG zur Anwendung, weil bei Entscheidungen auf der Grundlage des Europol-Übereinkommens im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder und ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, hinsichtlich der gemeinsamen Kontrollinstanz angesichts der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Länder, hinsichtlich des Verwaltungsrates von Europol wegen der unmittelbaren Auswirkungen der Entscheidungen dieses Gremiums auf die Polizeiarbeit der Länder. Dann aber ist die Stellungnahme des vom Bundesrat benannten Vertreters der Länder maßgeblich zu berücksichtigen.

12. Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 5 Satz 2)

Artikel 2 § 6 Abs. 5 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Im Außenverhältnis ist der Bund Haftungsschuldner für den Gesamtstaat Bundesrepublik Deutschland. Der Bundesrat lehnt eine Überleitung der Haftung auf die Länder aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Nach Art. 104 a Abs. 5 Satz 2 GG ist die Frage der Haftung für eine ordnungsgemäße Verwaltung zudem in einem Bundesgesetz zu regeln, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

13. Zu Artikel 3

Der Bundesrat bekräftigt nochmals seine Änderungsempfehlungen - BR-Drs. 94/95 (Beschluß) - zu dem Entwurf des Bundeskriminalamtgesetzes. Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs kann erst dann erfolgen, wenn auch hinsichtlich der Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

Begründung:

Zwar betont die Bundesregierung in dem Vorblatt zu dem Gesetzentwurf, daß das Vertragsgesetz das Inkrafttreten des Entwurfs zur Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes voraussetzt. Widersprüchlich ist allerdings die Begründung zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs. Wegen des unmittelbaren Zusammenhangs der Vorschriften des Artikel 2 mit dem Entwurf zur Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes und der verfassungsrechtlich gebotenen bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen für die zukünftige Tätigkeit von INPOL ist der Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens eine notwendige Bedingung für das Inkrafttreten des Vertragsgesetzes und die Ratifizierung des Übereinkommens.

14. Zu Artikel 10 des Übereinkommens

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in den Verhandlungen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, daß in den "Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsdateien zu Analysezwecken" der Umfang der Datenverarbeitung unter sorgfältiger Abwägung zwischen den Belangen des Datenschutzes und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit an einem Schutz vor Verbrechen soweit wie möglich beschränkt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, daß besonders sensible Daten wie etwa Rasse oder Sexualverhalten nur dann aufgenommen werden, wenn dies für die polizeiliche Fahndung unbedingt erforderlich ist.

Der Bundesrat geht davon aus, daß bei der Festlegung der Verhandlungsposition durch die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates nach Artikel 23 Abs. 2 GG und § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen ist.

Begründung:

Der Erlass der Durchführungsbestimmungen zu den Analysedateien (Artikel 10 Abs. 1 3. Unterabsatz des Übereinkommens) ist für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von entscheidender Bedeutung, da in diesen Dateien höchst sensible Daten enthalten sein können.

Die Masse der von der Bundesrepublik Deutschland in das Informationssystem von Europol eingestellten Daten wird von den Länderpolizeien erhoben. Nach geltender Rechtslage ist für die Übermittlung dieser Daten Landesrecht maßgeblich. Um der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Länder Rechnung zu tragen, ist entsprechend Artikel 23 Abs. 2 GG i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG die Auffassung der Länder durch die Bundesregierung bei der Beratung über die Durchführungsbestimmungen maßgeblich zu berücksichtigen.